



HANSAzins
HANSArenta
HANSAinternational
HANSAeffekt
HANSAsecur
HANSAeuropa
HANSAgeldmarkt



Halbjahresbericht zum 30. Juni 1999

Inhaltsverzeichnis

Wertpapier-Sondervermögen

Die Entwicklung der Fonds Seite 3

Wirtschaft und
Kapitalmarkt im 1. Halbjahr 1999 Seite 4

Tätigkeitsbericht
für das 1. Halbjahr 1999 Seite 6

Vermögensaufstellungen der Fonds

HANSAzins Seite 8

HANSARENTA Seite 11

HANSAinternational Seite 15

HANSAeffekt Seite 22

HANSAsecur Seite 25

HANSAeuropa Seite 28

per 30.06.1999

Geldmarkt-Sondervermögen

Der Geldmarkt im 1. Halbjahr 1999 Seite 32

Tätigkeitsbericht
für das 1. Halbjahr 1999 Seite 32

Vermögensaufstellung
HANSAgeldmarkt Seite 33

per 30.06.1999

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger:
Änderung der Vertragsbedingungen Seite 36

Allgemeine Vertragsbedingungen für
unsere Wertpapier-Sondervermögen Seite 37

Besondere Vertragsbedingungen
für die Wertpapier-Sondervermögen

HANSAzins Seite 41

HANSARENTA Seite 47

HANSAinternational Seite 52

HANSAeffekt Seite 59

HANSAsecur Seite 65

HANSAeuropa Seite 71

Kapitalanlagegesellschaft,
Depotbank und Gremien Seite 77

Hinweis zur Bewertung der auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände

Auf Fremdwährung lautende Vermögensgegenstände werden zu dem unter Zugrundelegung des Morning-Fixings der Reuters AG um 10.00 Uhr ermittelten Devisenkurs der Währung in Euro taggleich umgerechnet.



Die Entwicklung der Fonds

Sehr geehrte Anlegerin,
sehr geehrter Anleger,

während die konjunkturellen Frühindikatoren noch zum Jahreswechsel 1998/99 einen eher verhaltenen weltwirtschaftlichen Konjunkturverlauf für das erste Halbjahr 1999 signalisierten, hat sich die Weltwirtschaft tatsächlich in einer robusteren Verfassung als vielfach angenommen präsentiert. So setzte sich der Konjunkturaufschwung in den USA auch im achten aufeinander folgenden Jahr fort, und zwar in einem Ausmaß, das selbst die optimistischen Prognosen übertraf. Gleichzeitig gewannen in den krisengeschüttelten fernöstlichen Ländern die Erholungstendenzen an Kraft. Nachdem Japan sogar einen Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts von beachtlichen 7,9 % für das erste Quartal meldete, mehren sich die Prognosen, die bereits von einer endgültigen Überwindung der Rezession in der bedeutendsten Volkswirtschaft Asiens ausgehen. Die wirtschaftliche Entwicklung im Euro-Währungsgebiet war zum einen von einer Belebung der Binnenkonjunktur und zum anderen von den Auswirkungen der Vorjahreskrisen in Rußland, Lateinamerika und Asien geprägt. So fiel in Deutschland der Außenhandel als Wachstumsträger nahezu aus, wohingegen die privaten Konsum- und Investitionsausgaben für ein positives Wachstum im ersten Quartal sorgten.

Im Vordergrund des Geschehens an den Kapitalmärkten stand eindeutig die Frage hinsichtlich der Stabilität des Euro. Sechs Monate nach Einführung hat die neue europäische Währung gegenüber dem US-Dollar und dem britischen Pfund spürbar an Wert verloren. Andererseits verläuft der Preisauftrieb in der Euro-Zone unverändert sehr gedämpft, so daß in diesem Zusammenhang von einer sehr stabilen Währung gesprochen werden kann. Nicht zuletzt aufgrund der günstigen Preisentwicklung ermäßigte die Europäische Zentralbank im April den Zinssatz für das Hauptrefinanzierungsgeschäft der Banken von 3 % auf 2,5 %. Diese Maßnahme hatte allerdings lediglich Auswirkungen auf das Niveau der Geldmarktzinsen, wohingegen am Rentenmarkt – ausgehend von der Zinserhöhung in den USA – ein deutlicher Anstieg der Renditen zu registrieren war. Die Meinungen sind derzeit geteilt, ob es sich hierbei bereits um eine endgültige Zinswende oder lediglich um eine nachhaltige Korrektur auf die extreme Zinsermäßigung im Vorjahr handelt. Die Aktienmärkte ließen sich vom Geschehen an den Rentenmärkten kaum beeinflussen. Im Gegenteil: Stimuliert durch gün-

stige Ertragsperspektiven, geplante Unternehmenszusammenschlüsse, aber auch durch die stärkere Betonung der Aktienanlage zum Altersvorsorgesparen verzeichneten die bedeutenden Aktienindices durchweg Kursgewinne. Die skizzierten Kapitalmarktendenzen spiegeln sich in den Anlageerfolgen* der von der HANSAINVEST angebotenen Wertpapierfonds wider:

Der Kurzläuferfonds **HANSAzins** legte vor dem Hintergrund des niedrigen Zinsniveaus für Euro-Anleihen mit kurzer Restlaufzeit um 1,4 % zu. Der Wertzuwachs des in mittel- und längerfristige auf Euro lautende Anleihen investierenden **HANSarenta** wurde durch den Zinsanstieg am Rentenmarkt gedämpft. Da wir die Laufzeit des Portefeuilles jedoch zunächst eher vergleichsweise kurz hielten und erst im Zuge des Zinsanstiegs stufenweise verlängerten, konnte der Fonds das Halbjahr mit einem Plus von 0,4 % abschließen.

Der an den internationalen Rentenmärkten anlegende **HANSainternational** vermochte sich dem weltweiten Renditeanstieg und damit Kursrückgang der festverzinslichen Wertpapiere zwar nicht zu entziehen, dennoch sorgten vor allem das US-Dollarengagement sowie die Beimischung von Wandelanleihen für ein Plus von 5,5 %. Mit beeindruckenden Wertentwicklungen schlossen die Aktienfonds das erste Halbjahr 1999 ab:

Der in deutschen Standardwerten anlegende **HANSAeffekt** verzeichnete eine Steigerung des Anteilwertes um 8,0 %.

Der Aktien mittelgroßer deutscher Unternehmen erwerbende **HANSAs secur** erzielte einen Anlageerfolg von herausragenden 18,7 %, nachdem der Vergleichsmaßstab M-DAX lediglich um 1,7 % zulegen konnte.

HANSAeuropa, der europäische Aktienfonds, profitierte von der positiven Entwicklung an den europäischen Börsen und legte um 11,7 % zu.

Hamburg, im Juli 1999

Mit freundlicher Empfehlung
Ihre
HANSAINVEST
Hanseatische Investment-GmbH

Geschäftsführung:
Uwe Hagge, Gerhard Lenschow, Joachim A. Walter

* berechnet auf der Basis der Rücknahmepreise unter Berücksichtigung einer kostenfreien Wiederanlage der zum 1. Februar vorgenommenen Ertragsausschüttung für das Geschäftsjahr 1998.

Wirtschaft und Kapitalmarkt im 1. Halbjahr 1999

1. Deutschland

Die konjunkturelle Lage in Deutschland hat sich zum Ende der ersten 6 Monate wieder stabilisiert. Nachdem das Bruttoinlandsprodukt mit einer Steigerung im ersten Quartal von 0,7 % gegenüber dem Vorjahr den geringsten Anstieg seit fast 3 Jahren aufwies, verbesserte sich die Stimmungslage in der Wirtschaft zunehmend. Dies beweist unter anderem der Anstieg des Ifo-Geschäftsklima-Index auf 90,4 im Mai nach 89,7 im April. Ein Grund ist unter anderem die geplante Steuerreform, die die Unternehmen entlasten soll. Während im ersten Quartal eine beachtliche Dynamik der Binnennachfrage (+2,4 %) die spürbare Exportschwäche überdeckte, gingen im zweiten Quartal die stärkeren Impulse vom Export aus, wo eine deutliche Steigerung der Aufträge verzeichnet wurde (April 6% real gegenüber Vormonat). Gerade exportsensitive Titel profitierten dabei von der anhaltenden Schwäche des Euro, der gegenüber dem US-Dollar seit Jahresbeginn ca. 13 % verlor (von 1,17 auf 1,02 USD/Euro).

Bei den Arbeitsmarktdaten gab es in den ersten Monaten keine großen Bewegungen. Zwar sank die Arbeitslosenzahl bis Ende Juni unter die 4 Mio.-Grenze auf 3,94 Mio., wofür zum einen arbeitsmarktpolitische Fördermaßnahmen und zum anderen saisonale Faktoren verantwortlich waren. Die Arbeitslosenquote sank dadurch im Juni auf 10,1 %, wobei die Quote in den neuen Bundesländern mit 16,8 % doppelt so hoch war wie in den alten mit 8,4 %.

Nach einem zunächst guten Start des Euro verlor dieser im Halbjahresverlauf zusehends gegenüber dem US-Dollar an Wert. Anfangs gab es noch Zweifel an der Eigenständigkeit der EZB, aufgeworfen durch die Forderung des damaligen Finanzministers Lafontaine nach einer Zinssenkung. Im weiteren Verlauf sorgten die divergierenden Zinsen zwischen Europa und den USA sowie der Kosovokrieg und die daraus resultierende Flucht in die „Save Haven“-Währung US-Dollar dafür, daß der Euro-Kurs deutlich an Stärke verlor. Zudem sorgten die Spekulationen um ein Aufweichen der Maastrichtkriterien im Falle Italiens für Druck.

Der Rentenmarkt erfuhr im Laufe des ersten Halbjahres 1999 eine deutliche Korrektur. Die Rendite für 10jährige Bundesanleihen pendelte im ersten Quartal noch um die 4 %, stieg dann jedoch bis Ende Juni auf 4,75 %. Die Gründe hierfür lagen unter anderem in der robusten Konjunktur in den USA, die den dortigen Rentenmarkt bereits seit Herbst letzten Jahres unter Druck setzte. Dieser Entwicklung konnte sich der hiesige Rentenmarkt im 2. Quartal nicht mehr entziehen. Außerdem sorgte die Schwäche des Euro dafür, daß Anlagen für in US-Dollar rechnende Investoren aufgrund der kontinuierlichen Abwertung zusehends unattraktiver wurden.

Der deutsche Aktienmarkt konnte in den ersten 6 Monaten dieses Jahres deutlich zulegen. Dies beweist der Anstieg des Deutschen Aktienindex (DAX). Er stieg von 5.006,57 zum Ultimo auf 5.378,52 Punkte zum 30. Juni, was einem Plus von 7,4 % entspricht. Diese Zuwächse ergaben sich jedoch erst nach dem überraschenden Rücktritt des ehemaligen Finanzministers Lafontaine sowie zum Ende Juni nach der Beendigung des Kosovokrieges. Dieser hatte den deutschen Markt in Form eines „Frontmalus“ belastet.

2. Ausland

Die europäischen Börsen taten sich im Vergleich zu den asiatischen und nordamerikanischen schwer. Zwar konnte der neue Index STOXX 50, der die europäischen Blue Chips abbildet, einen Anstieg von 12,9 % im 1. Halbjahr verbuchen, jedoch entwickelten sich die einzelnen Börsen recht unterschiedlich. Während Frankreich einen deutlichen Anstieg verzeichnen konnte, verlor der Schweizer SMI sogar 3,5 % (siehe Tabelle).

Weltbörsen* im 1. Halbjahr 1999

Börsenplatz	Index-bezeichnung	Indexwert per 30.6.1999	Veränderung in %
Amsterdam	AEX	561,19	+ 4,24
Europa	STOXX 50	3.747,38	+ 12,86
	EURO-STOXX 50	309,69	+ 10,92
Frankfurt	DAX 30	5.378,52	+ 7,43
	M-DAX	3.991,98	+ 1,73
London	FT 100	6.318,50	+ 7,41
New York	Dow Jones	10.970,80	+ 19,49
Paris	CAC 40	4.536,61	+ 15,06
Sydney	All Ordinary	2.968,90	+ 5,53
Tokio	Nikkei	17.529,74	+ 26,64
Toronto	TSE Comp.	7.010,07	+ 8,08
Zürich	SMI	6.908,90	- 3,52

* Quelle: CONRAD HINRICH DONNER BANK AG



In Asien dagegen gab es eine deutliche Stabilisierung der Kurse. So konnte der Nikkei 225 in Japan um 26,6% zulegen. Die staatlichen Maßnahmen zur Bewältigung der Asienkrise gaben den Anlegern offensichtlich das Vertrauen zurück, was auch für andere asiatische Wertpapierbörsen gilt. Auch in den USA konnten die Aktien deutlich zulegen. Scheinbar mühelos durchbrach der Dow Jones die 10.000er-Marke und kletterte bis Ende Juni beinahe weitere 1.000 Punkte. Selbst die Erhöhung der Zinsen durch die US-Notenbank um 0,25 %-Punkte brachte keine Rückschläge, da dieser Schritt erwartet worden war.

Tätigkeitsbericht für das 1. Halbjahr 1999

Im Kurzläuferfonds **HANSAzins** wurde während des Berichtszeitraumes die Laufzeit durch Zukäufe im dreijährigen Bereich kontinuierlich stabilisiert. Mittelrückflüsse nahmen wir zum Anlaß, den Bestand an Kapitalmarktfloatern zu veräußern. Die zuvor übertriebenen Zinsängste begründet durch die Jahrtausendwende nutzten wir, in dem wir auf Termin die höheren Jahresultimosätze kauften und die niedrigeren Septemberzinsen veräußerten. Dieses Arbitragegeschäft wurde mit Gewinn glattgestellt. Die Einführung des Euro ermöglichte es uns, das Anlagespektrum, das vorher weitgehend auf Pfandbriefe und öffentliche Anleihen eingegrenzt war, auf Staatsanleihen der Niederlande und Irlands zu erweitern. Zum Ende des Berichtszeitraumes betrug die durchschnittliche Restlaufzeit 1 Jahr und 11 Monate, und die Anlagen verzinsten sich im Durchschnitt mit 3,3 %.

In Erwartung steigender Renditen war die Anlagepolitik des **HANSarenta** auf Werterhalt ausgerichtet. Unter Einbeziehung von Absicherungsmaßnahmen über Verkauf von Bund-Futurekontrakten wurde sehr vorsichtig in den mittleren Laufzeitensektor disponiert. Bei Renditen öffentlicher Pfandbriefe oberhalb 4,50 % lösten wir die Absicherungspositionen mit Gewinn auf. Der weitere Renditeanstieg veranlaßte uns zum Erwerb von festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten, so daß die durchschnittliche Restlaufzeit im Ultimovergleich von 4 Jahren 7 Monaten bei einem Absicherungsgrad von 13 % des Fondsvolumens auf 6 Jahre ohne Absicherung anstieg. Die Durchschnittsrendite erhöhte sich von 3,6 % auf 4,3 %. Sowohl der Bestand an Kapitalmarktfloatern als auch der Anteil der von der Allianz auf die Deutsche Bank begebenen Wandelanleihe verringerte sich. Die Anlagestruktur veränderte sich zugunsten der öffentlichen Anleihen, die zuletzt knapp 20 % des Fondsvolumens ausmachten.

Im **HANSAinternational** erhöhten wir mit steigendem US-\$ den Währungsabsicherungsgrad. Der ungesicherte Dollaranteil inklusive Kanada reduzierte sich auf unterhalb 30 %. Auch das britische Pfund und der japanische Yen blieben währungsgesichert. Aufgrund des starken Kursanstiegs japanischer Wandelanleihen realisierten wir Gewinne. Verstärkt haben wir das Engagement in Skandinavien, da sich durch die Nichtteilnahme von Dänemark, Schweden und Norwegen an der europäischen

Währungsunion noch Renditevorteile boten. Schuldverschreibungen privater Aussteller sind aufgrund des Renditevorteils gegenüber Staatsanleihen weiterhin stark übergewichtet. Neben den japanischen Wandelanleihen nehmen auch zahlreiche Wandelanleihen europäischer Unternehmen ihren Platz im **HANSAinternational** ein, so daß der Gesamtanteil am Fondsvolumen zuletzt knapp 7 % betrug. Der weltweite Anstieg der Renditen wurde für Zukäufe längerer Laufzeiten vor allem im US-Dollar-Bereich genutzt, so daß sich die mittlere Laufzeit von 4 Jahren und 4 Monaten auf 5 Jahre und 3 Monate verlängerte. Die durchschnittliche Rendite der im Fonds befindlichen Anleihen stieg gegenüber Jahresende von 4,9 % auf 5,5 %.

Der Investitionsgrad des auf deutsche DAX-Standardaktien ausgerichteten **HANSAeffekt** lag im 1. Halbjahr ständig bei etwa 97 %, zuletzt sogar über 99 %. Die Einführung des Euro und die Hoffnung auf eine schnelle Konjunkturbelebung in Europa sorgten zu Beginn des Jahres auch am deutschen Aktienmarkt für steigende Kurse. Unsere Anlageschwerpunkte waren anfangs Automobil- und Versicherungswerte. Die Branchen Chemie und Pharma sowie Maschinenbau und Konsum waren permanent gegenüber dem DAX übergewichtet. Nach einem kurzen Rückgang des DAX unter den Schlußstand des Vorjahres – Gründe hierfür waren u.a. verstärkte Verkäufe ausländischer Investoren, die Wechselkursentwicklung des Euro gegenüber dem US-Dollar sowie der Kosovo-Krieg – profitierte der Fonds von der einsetzenden Sommerrallye. Während sich der Anteil an Automobilaktien leicht reduzierte, stockten wir die Versorgungsbranche auf. Die Kapitalerhöhung der Dt. Telekom und die nahezu Verdreifachung ihrer Indexgewichtung ist hierbei nur ein Aspekt. Termingeschäfte zu Absicherungszwecken, u.a. bei Ausbruch des Kosovo-Kriegs, rundeten die Anlagepolitik ab.

Der Anlageschwerpunkt des fast ausschließlich in deutschen M-DAX-Werten anlegenden **HANSAsecur** lag im 1. Halbjahr bei den Branchen Chemie und Maschinenbau, so daß der Fonds von der Wiederbelebung zyklischer Titel gut profitieren konnte. Den Anteil an Versicherungsaktien haben wir bei gleichzeitiger Titelrotation insgesamt reduziert. Die Gewichtung von Automobilwerten erhöhten wir zeitweise. Trotz einiger Transaktionen bei den Banken, den konsumnahen Titeln und den Bauwerten änderten sich



die Branchengewichte hier nur geringfügig. Der weiteren Konzentration im Strom- und Telekommunikationsmarkt trugen wir durch die Aufnahme von Versorgern Rechnung. Der Fonds war im gesamten Berichtszeitraum nahezu voll investiert.

Im **HANSAeuropa** schwankte der Investitionsgrad in Aktien im Berichtszeitraum zwischen 94 % und 99 %; zuletzt lag er bei ca. 95 %. Den Anlageschwerpunkt bildeten unverändert die hochkapitalisierten Aktien im Dow Jones STOXX 50-Index. Hinsichtlich der geographischen Ausrichtung gewichteten wir die Dividentitel aus Großbritannien weiterhin am stärksten. Das Bestreben der englischen Zentralbank, der Aufwertung ihrer Währung über Zinssenkungen Einhalt zu gewähren, nahmen wir zum Anlaß für eine Teilabsicherung des britischen Pfundes von z. Zt. ca. 28 % des Engagements. Einen vergleichsweise hohen Anteil am Fondsvermögen verzeichneten die deutschen, holländischen, französischen und schweizerischen Aktien. Eine moderate Erhöhung erfuhren die Aktien aus Schweden und Finnland, während sich unser Engagement in Spanien leicht ermäßigte. Aufgrund der im europäischen Vergleich günstigen Bewertungsrelationen tätigten wir erstmalig Käufe an der österreichischen Börse. Des weiteren hielten wir zeitweise Aktien in Dänemark und Norwegen.

HANSAzins

Fondsvermögen: EUR 58.982.057,16 (85.554.632,00)

Umlaufende Anteile: Stück 2.285.785 (3.221.530)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

Öffentliche Anleihen	10.973	18,60	(2,93)
Pfandbriefe und Kommunalobligationen	35.761	60,64	(81,50)
Sonstige Anleihen	9.799	16,61	(6,56)
Barvermögen/ sonstige Vermögensgegenstände/ sonstige Verbindlichkeiten	2.449	4,15	(9,01)
	58.982	100,00	

(Angaben in Klammern per 31.12.1998)



Vermögensaufstellung zum 30.6.1999

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.1999	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs in %	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
Amtlich gehandelte Wertpapiere							
Obligationen							
3,2500 % Allg.Hyp.bk.ö.Pf.S.495 98/01	EUR	4.000	4.000	-	99,730	3.989.200,00	6,76
3,0000 % Bund Schatzanw.99/01	EUR	11.000	11.000	-	99,750	10.972.500,00	18,60
4,7500 % Dt.Hyp.bk.Ffm. ö.Pf.Em.1208 97/01	EUR	10.000	113	339	102,790	10.279.000,00	7,43
4,0000 % Nord.Ldsbk.Pf.R.192 96/00	EUR	2.000	-	556	101,100	2.022.000,00	3,43
4,2500 % Rheinhyp ö.Pf.R.722 97/01	EUR	5.000	-	113	101,600	5.080.000,00	8,61
3,7500 % WestLB ö.Pf.R.7403 96/00	EUR	3.000	-	1.602	100,750	3.022.500,00	5,12
3,0000 % Niederlande 99/02	EUR	5.000	5.000	-	98,800	4.940.000,00	8,38
2,7500 % Irland Treasury 99/02	EUR	5.000	5.000	-	97,180	4.859.000,00	8,24
4,0000 % Dexia Hyp.Bk.Berlin ö.Pf.Em.550 97/00	DEM	2.000	-	-	100,900	1.031.787,02	1,75
4,0000 % LB Baden-Wuertt.KO.S.1110 96/00	DEM	5.000	-	-	101,100	2.584.580,46	4,38
4,0000 % LB Baden-Wuertt.ö.Pf.S.1226 97/00	DEM	8.000	-	-	101,100	4.135.328,74	7,01
4,0000 % Lb.Hess.-Thür.ö.Pf.S.723 97/00	DEM	7.000	-	-	101,050	3.616.623,12	6,13
Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere	EUR					56.532.519,34	95,85
Summe Wertpapiervermögen	EUR					56.532.519,34	95,85
Bankguthaben							
EUR-Guthaben	EUR	1.514.348,45				1.514.348,45	2,57
Summe Bankguthaben						1.514.348,45	2,57
Sonstige Vermögensgegenstände							
Zinsansprüche	EUR	984.353,07				984.353,07	1,67
Summe Sonstige Vermögensgegenstände						984.353,07	1,67
Sonstige Verbindlichkeiten*)	EUR	-49.163,70				-49.163,70	-0,08
Fondsvermögen	EUR					58.982.057,16	100,00
Anteilwert	EUR					25,80	
Umlaufende Anteile	STK					2.285.785	

*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung

Wertpapier-, Devisenkurse, Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Sämtliche Vermögenswerte Kurse bzw. Marktsätze per 29.06.1999
Devisen Kurse per 30.06.1999

Devisenkurse

Deutsche Mark (DEM) 1 EUR = 1,955830

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
Amtlicher Börsenhandel, Organisierter Markt und Neuemissionen			
Obligationen			
5,2500 % Bay.Ldsbk.GZ.ö.Pf.R.2 96/01	EUR	113	15.452
6,0000 % Bay.Hyp-u.Vereinsbk.Pf.R.87 95/00	EUR	–	1.534
4,0000 % DGZ Dekabank KO-SchA.S.229 97/00	EUR	–	2.556
4,0000 % Hyp.Bk.Essen ö.Pf.451 97/01	EUR	1.669	4.226
3,9800 % K.F.W.IS.R.201 REX-var.97/07	EUR	–	1.534
4,2500 % Ldsbk.Sachsen ö.Pf.S.79 96/00	EUR	–	2.556
3,2800 % Nordrh.-Westf.Sch.A.R.323 FLR 97/07	EUR	–	2.556
6,5000 % Irland Treasury 96/01	EUR	3.086	3.086
3,3300 % Depfa-Bank ö.Pf.FLR S.438 97/07	DEM	–	20.000
4,2500 % Dt.Hyp.Bk.Frankf.-Hambg.ö.Pf.Em.956 96/00	DEM	–	5.000
3,4100 % Ver.-u.Westbk.VARI-REX-IS.FLR 97/07	DEM	–	3.000

– Wertpapier-Darlehen (Geschäftsvolumen, bewertet auf Basis des bei Abschluß des Darlehensgeschäftes vereinbarten Wertes):

	Volumen in 1.000
unbefristet (Gattung: 4,0000 % Hyp.Bk.Essen ö.Pf.451 97/01)	EUR 8.130

– Finanzterminkontrakte – Optionsrechte und Optionsscheine auf Finanzterminkontrakte und Wertpapier-Indices mit Absicherungszweck (in Opening-Transaktionen umgesetzte Kontraktvolumen nach Kurswerten, bei stock-styled Optionsrechten in Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe):

	Volumen in 1.000
Verkaufte Finanzterminkontrakte (Short-Positionen) – Zinsterminkontrakte (Basiswerte: Euro-3-Mt.Future)	EUR 4.861

– Finanzterminkontrakte – Optionsrechte und Optionsscheine auf Finanzterminkontrakte und Wertpapier-Indices ohne Absicherungszweck (in Opening-Transaktionen umgesetzte Kontraktvolumen nach Kurswerten, bei stock-styled Optionsrechten in Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe):

	Volumen in 1.000
Gekaufte Finanzterminkontrakte (Long-Positionen) – Zinsterminkontrakte (Basiswerte: Euro-3-Mt.Future)	EUR 4.850



HANSarenta

Fondsvermögen: EUR 335.433.513,04 (280.364.802,83)

Umlaufende Anteile: Stück 14.191.662 (11.241.609)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

Öffentliche Anleihen	67.925	20,25	(21,90)
Pfandbriefe und Kommunalobligationen	246.059	73,36	(65,35)
Sonstige Anleihen	35.532	10,59	(3,78)
Wandel- und Optionsanleihen	–	–,-	(4,79)
Barvermögen/ sonstige Vermögensgegenstände/ sonstige Verbindlichkeiten	-14.082	-4,20	(4,18)
	335.434	100,00	

(Zahlen in Klammern per 31.12.1998)

Vermögensaufstellung zum 30.6.1999

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.1999	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs in %	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fondsvermögen
Amtlich gehandelte Wertpapiere							
Obligationen							
4,0000 % Allg.Hypbk.ö.Pf.S.496 99/09	EUR	20.000	20.000	–	93,320	18.664.000,00	5,56
3,3000 % Bay.Ldsbk.GZ KSV R.4646 98/06	EUR	5.000	5.000	–	93,550	4.677.500,00	1,39
4,5000 % Bay.Hyp-u.Vereinsbk.ö.Pf.S.651 97/02	EUR	10.000	105	8.000	102,250	10.225.000,00	3,05
3,2500 % Bundesobl.S.130 99/04	EUR	20.000	20.000	–	97,290	19.458.000,00	5,80
4,0000 % Bund Anl.99/09 ⁴⁾	EUR	20.000	20.000	–	95,540	19.108.000,00	5,70
4,1250 % Bund Anl.98/08	EUR	20.000	20.000	–	96,690	19.338.000,00	5,77
3,7500 % Depda Dt.Pfandbr.BK.ö.Pf.G5 99/09	EUR	20.000	20.000	–	91,550	18.310.000,00	5,46
4,7500 % Depfa Dt.Pfandbr.bk.ö.Pf.S.452 97/03	EUR	10.000	–	226	102,680	10.268.000,00	3,06
5,2500 % Depfa Dt.Pfandbr.bk.ö.Pf.S.428 97/04	EUR	10.000	–	226	104,800	10.480.000,00	3,12
4,2500 % DGZ Dekabank Ko.Anl.R.410 98/03	EUR	25.000	435	1.000	101,300	25.325.000,00	7,55
4,0000 % Dt.Hypbk.Ffm.-Hamb.ö.Pf.Em.1277 99/09	EUR	20.000	20.000	–	93,640	18.728.000,00	5,58
4,5000 % Dt.Hyp.bk.Ffm. ö.Pf.Em.1201 97/02	EUR	10.000	–	226	102,030	10.203.000,00	3,04
3,5000 % Eurohypo ö.Pf.R.761 98/04	EUR	25.000	25.000	–	97,160	24.290.000,00	7,24
5,5000 % Eurohypo ö.Pf.R.724 97/04	EUR	8.000	331	–	105,820	8.465.600,00	2,52
3,0000 % Hyp.Bk.Essen ö.Pf.E.526 v.99/03	EUR	10.000	10.000	–	97,240	9.724.000,00	2,90
5,7500 % Hyp.Bk.Essen ö.Pf.447 96/03 ⁴⁾	EUR	3.000	331	5.000	106,300	3.189.000,00	0,95
3,5000 % K.F.W. Anl.v.99/04	EUR	10.000	10.000	–	97,300	9.730.000,00	2,90
3,2500 % Landesbk.Sachsen ö.Pf.S.127 v.99/04	EUR	10.000	10.000	–	96,100	9.610.000,00	2,86
3,2800 % Nordrh.-Westf.Sch.A.R.323 FLR 97/07	EUR	10.226	–	–	98,000	10.021.320,87	2,99
4,7500 % Rhein.Hypobk.Pf.R.489 98/05	EUR	20.000	–	452	101,640	20.328.000,00	6,06
4,0000 % WestLB ö.Pf.R.7474 98/04	EUR	5.113	–	–	99,200	5.072.015,46	1,51
4,7500 % WestLB ö.Pf.R.7502 97/2003	EUR	15.000	661	1.000	102,620	15.393.000,00	4,59
4,0000 % Ldkrbk.Bad.W.Pf.R.201 98/03	DEM	5.000	–	–	100,050	2.557.737,64	0,76
3,4100 % Ver.-u.Westbk.VARI-REX-IS.FLR 97/07	DEM	15.000	–	6.000	98,200	7.531.329,41	2,25
Andere Wertpapiere							
3,0000 % Allianz Fin. WDL-Anl. 98/03	DEM	25.000	–	–	105,000	13.421.411,88	4,00
Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere	EUR					324.117.915,26	96,63
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere							
Obligationen							
4,5000 % Claas 99/06	EUR	5.000	5.000	–	97,000	4.850.000,00	1,45
4,7500 % Ldsbk.Sachsen ö.Pf.S.90/2003 ⁴⁾	EUR	20.000	–	452	102,740	20.548.000,00	6,13
Summe der in organisierte Märkte einbezogenen Wertpapiere	EUR					25.398.000,00	7,57
Summe Wertpapiervermögen	EUR					349.515.915,26	104,20

⁴⁾ Diese Wertpapiere sind ganz oder teilweise als Wertpapier-Darlehen übertragen (siehe Aufstellung S. 13).



Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.1999	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs in %	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fondsvermögen
Bankguthaben							
EUR-Guthaben	EUR	2.000.000,00				2.000.000,00	0,60
Summe Bankguthaben						2.000.000,00	0,60
Sonstige Vermögensgegenstände							
Zinsansprüche	EUR	6.940.642,49				6.940.642,49	2,07
Summe Sonstige Vermögensgegenstände						6.940.642,49	2,07
Kurzfristige Verbindlichkeiten							
DEM-Kredite	EUR	-22.795.390,22				-22.795.390,22	-6,80
Summe Kurzfristige Verbindlichkeiten						-22.795.390,22	-6,80
Sonstige Verbindlichkeiten*)	EUR	-227.654,49				-227.654,49	-0,07
Fondsvermögen	EUR					335.433.513,04	100,00
Anteilwert	EUR					23,64	
Umlaufende Anteile	STK					14.191.662	

*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung

Folgende Wertpapiere sind zum Berichtsstichtag als Wertpapier-Darlehen übertragen:

Gattungsbezeichnung		Nominal in Stk. bzw. Whg. in 1.000	Wertpapier-Darlehen		
			befristet	Kurswert in EUR unbefristet	gesamt
4,0000 % Bund Anl.99/09	EUR	20.000		9.108.000,00	
5,7500 % Hyp.Bk.Essen ö.Pf.447 96/03	EUR	2.000		2.126.000,00	
4,7500 % Ldsbk.Sachsen ö.Pf.S.90/2003	EUR	5.000		5.137.000,00	
Gesamtbetrag der Rückerstattungsansprüche aus Wertpapier-Darlehen:	EUR			26.371.000,00	26.371.000,00

Wertpapier-, Devisenkurse, Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Sämtliche Vermögenswerte Kurse bzw. Marktsätze per 29.06.1999
Devisen Kurse per 30.06.1999

Devisenkurse

Deutsche Mark (DEM) 1 EUR = 1,955830

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren und Schuldscheindarlehen (Marktzurordnung zum Berichtsstichtag):

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
Amtlicher Börsenhandel, Organisierter Markt und Neuemissionen			
Obligationen			
5,0000 % Allg.Hypoth.bk.ö.Pf.S.476 97/03	EUR	0,06	5.113
5,2500 % Bay.Ldsbk.GZ.ö.Pf.R.2 96/01	EUR	–	5.113
6,1250 % Bundesbahn Anl.93/03	EUR	–	10.226
6,2500 % Bundespost Anl.93/03	EUR	–	5.113
6,5000 % Bund Anl.93/03	EUR	–	10.226
4,7500 % Dt.Hyp.bk.Ffm. ö.Pf.Em.1208 97/01	EUR	–	5.113
6,2500 % Nordrh.-Westf.Ld.Sch.A.S.221 93/04	EUR	–	7.669
6,0000 % Treuhandanstalt 93/03	EUR	887	6.000
6,5000 % Treuhandanstalt 93/03	EUR	331	8.000
3,7800 % Schl.-H.Ld.Hypbk.FLR ö.Pf.S.642 97/07	DEM	–	14.000

– Wertpapier-Darlehen (Geschäftsvolumen, bewertet auf Basis des bei Abschluß des Darlehensgeschäftes vereinbarten Wertes):

	Volumen in 1.000
unbefristet (Gattung: 4,5000% Bay.Hyp-u.Vereinsbk.ö.Pf.S.651 97/02, 4,2500% DGZ Dekabank Ko.Anl.R 410 98/03, 5,2500 % DEPFA Dt.Pfandbr.bk ö.Pf.S 428 97/04, 5,7500% Hyp.Bk.Essen ö.Pf.447 96/03, 5,5000 % Eurohypo ö.Pf.R.724 97/04, 3,5000% Eurohypo ö.Pf.R.761 98/04, 4,7500 % Ldsbk.Sachsen ö.Pf.S.90/2003, 4,7500% Rhein.Hypobk.Pf.R.489 98/05)	EUR 391.234

– Finanzterminkontrakte – Optionsrechte und Optionsscheine auf Finanzterminkontrakte und Wertpapier-Indices mit Absicherungszweck (in Opening-Transaktionen umgesetzte Kontraktvolumen nach Kurswerten, bei stock-styled Optionsrechten in Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe):

	Volumen in 1.000
– Zinsterminkontrakte (Basiswerte: Bund-Future 8,5-10,5 J.)	EUR 34.733



HANSAinternational

Fondsvermögen: EUR 776.916.772,77 (780.085.560,20)

Umlaufende Anteile: Stück 39.985.159 (39.735.085)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

EUR-Anleihen	143.414	8,46
DEM-Anleihen	60.756	7,82
Währungsanleihen	474.251	61,04
USD-Anleihen	192.488	24,78
GBP-Anleihen	93.458	12,02
CAD-Anleihen	49.348	6,35
ITL-Anleihen	37.992	4,89
SEK-Anleihen	22.085	2,84
DKK-Anleihen	19.409	2,50
NLG-Anleihen	18.420	2,37
NZD-Anleihen	17.299	2,23
ZAR-Anleihen	9.975	1,28
FRF-Anleihen	7.570	0,98
NOK-Anleihen	6.207	0,80
Options-/Wandel-Anleihen	53.741	6,92
Barvermögen/ sonstige Vermögensgegenstände/ sonstige Verbindlichkeiten	44.755	5,76
	776.917	100,00

(Angaben in Klammern per 31.12.1998 – bedingt durch die Euro-Einführung ist ein Vorjahresvergleich der Vermögensaufteilung nicht möglich)

Vermögensaufstellung zum 30.6.1999

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.1999	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs in %	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fondsvermögen
Amtlich gehandelte Wertpapiere							
Obligationen							
3,5000 % Bundesobl. S.129 98/03 ⁴⁾	EUR	20.000	20.000	–	98,610	19.722.000,00	2,54
4,5000 % Düsseldorf.Hyp.bk.ö.Pf.Em.22 98/03	EUR	5.113	–	–	101,680	5.198.815,85	0,67
5,5000 % Eurohypo ö.Pf.R.724 97/04 ⁴⁾	EUR	15.339	–	–	105,820	16.231.472,06	2,09
4,0000 % Hyp.Bk.Essen ö.Pf.451 97/01	EUR	6.000	–	1.669	101,150	6.069.000,00	0,78
4,2500 % Lb.Hess.Thür.ö.Pf.S.758 98/04	EUR	7.669	–	–	100,640	7.718.462,24	0,99
4,7500 % WestLB ö.Pf.R.7502 97/2003	EUR	5.113	–	–	102,620	5.246.877,28	0,68
4,5000 % Fresenius Fin. 99/04	EUR	5.000	5.000	–	96,865	4.843.250,00	0,62
5,2500 % Mannesmann Fin.98/05	EUR	10.226	–	–	104,200	10.655.322,80	1,37
4,8750 % B.A.T. Intl.Fin.MTN 99/09	EUR	8.000	8.000	–	94,915	7.593.200,00	0,98
2,7500 % Irland Treasury 99/02	EUR	15.250	15.250	–	97,180	14.819.950,00	1,91
3,5000 % Irland Treasury Bonds 99/05	EUR	6.000	6.000	–	96,200	5.772.000,00	0,74
4,0000 % Irland Treasury 99/10	EUR	6.800	6.800	–	93,160	6.334.880,00	0,82
6,7500 % Spanien 96/00	EUR	18.000	–	30	102,950	18.531.000,00	2,39
5,1250 % Household Fin.MTN 99/09	EUR	5.000	5.000	–	97,955	4.897.750,00	0,63
3,6250 % JFN 99/04	EUR	10.000	10.000	–	97,803	9.780.330,00	1,26
5,5000 % Bank of Nova Scotia MTN 97/02	CAD	5.000	–	–	98,660	3.235.222,94	0,42
5,0433 % Bk of Nova Scotia FLR MTN 97/02	CAD	10.000	–	–	99,540	6.528.159,16	0,84
4,5000 % Canada 98/01	CAD	15.000	15.000	–	98,593	9.699.124,92	1,25
7,0000 % Canada 96/01	CAD	25.000	–	–	103,105	16.904.908,84	2,18
6,7500 % Genl Motors Acc.CDA MTN.96/01	CAD	5.000	–	–	101,650	3.333.269,94	0,43
5,6250 % Toronto-Dom.Bk.MTN 97/02	CAD	5.000	–	–	98,950	3.244.732,52	0,42
4,6250 % Abbey Natl Treasury 96/00	DEM	10.000	–	5.000	100,950	5.161.491,54	0,66
6,0000 % Depfa Fin.94/04	DEM	20.000	–	–	106,850	10.926.307,50	1,41
3,4676 % Ex.Imp.Bk.Korea FLR 97/00	DEM	10.000	–	1.000	98,065	5.013.983,83	0,65
4,7500 % Ford Motor Credit 97/02	DEM	5.000	–	–	101,550	2.596.084,53	0,33
6,5000 % Friedr.Krupp Fin. 96/03	DEM	10.000	–	–	107,000	5.470.823,13	0,70
5,0000 % Genl Motors CDA MTN 97/02	DEM	5.000	–	–	102,515	2.620.754,36	0,34
5,2500 % Hewlett-Packard Fin.MTN 96/01	DEM	10.000	–	–	103,360	5.284.712,88	0,68
5,0000 % Ontario Provinz 96/01	DEM	10.000	–	–	102,300	5.230.515,94	0,67
4,8750 % Porsche Intl Fin.97/02	DEM	10.000	–	–	102,500	5.240.741,78	0,67
5,5000 % R & R Finance MTN 98/05	DEM	10.000	–	–	101,890	5.209.552,98	0,67
4,0000 % Dänemark Stat.Anl.97/2001	DKK	50.000	–	–	100,650	6.769.346,41	0,87
5,0000 % Realkredit Danmark S.22D 98/19	DKK	100.000	200.000	100.000	93,970	12.640.148,67	1,63
5,6250 % Korea Dev.BK.96/02	FRF	50.000	–	–	99,310	7.569.855,95	0,97
7,6250 % Abbey Natl Treasury 96/02	GBP	5.000	–	–	104,005	7.921.028,10	1,02
6,3750 % B.N.G. MTN 98/05	GBP	5.000	–	–	100,985	7.691.024,69	0,99
6,8750 % Bayer.Landesbank GZ.97/02	GBP	10.000	–	–	101,805	15.506.951,89	2,00
7,1250 % BA Credit Card FLR 97/04	GBP	5.000	–	–	102,308	7.791.807,31	1,00
7,1250 % Cable & Wireless Comm.98/05	GBP	5.000	–	–	101,095	7.699.402,30	0,99
6,2500 % Gen.Electr.Cap.MTN 98/03	GBP	5.000	5.000	–	100,203	7.631.467,51	0,98
6,3750 % General Electr.Cap.MTN 98/02	GBP	5.000	–	–	100,705	7.669.699,87	0,99
7,6250 % ICI Inv.Netherl.MTN 97/07	GBP	5.000	–	–	104,330	7.945.780,12	1,02
7,6250 % KfW Intl. Fin. 96/03	GBP	5.000	–	–	105,490	8.034.125,80	1,03
8,3750 % Smithkline Beecham 95/00	GBP	5.000	–	2.000	103,625	7.892.087,27	1,02
6,2500 % Toyota Motor Cred.MTN 98/07	GBP	5.000	–	–	100,770	7.674.650,27	0,99
6,8000 % Abbey Natl Treasury 97/02	ITL	5.000.000	–	–	107,500	2.775.955,83	0,36
7,8500 % Bay.Hyp.-u.Vereinsbk.MTN 94/01	ITL	5.000.000	–	–	106,965	2.762.140,61	0,36
5,8750 % Credit Local Fr.MTN 97/01	ITL	20.000.000	–	–	104,710	10.815.640,38	1,39
7,6000 % Export Development MTN 94/01	ITL	10.000.000	–	–	106,625	5.506.721,69	0,71
6,2500 % LB Bad.-Wuertt. MTN 97/02	ITL	10.000.000	–	–	106,865	5.519.116,65	0,71
5,2500 % WestLb Fin.Curacao MTN 97/00	ITL	20.000.000	–	–	102,740	10.612.156,36	1,37
4,5000 % B.N.G. MTN 98/03	NLG	40.000	–	–	101,480	18.419.846,53	2,37
5,7500 % Norwegen NK-Anl. 93/04	NOK	50.000	–	–	100,650	6.206.513,55	0,80
6,0000 % Bay.Ldsbk. IS. 98/03	NZD	10.000	10.000	–	96,855	4.972.201,26	0,64
6,0000 % Deutsche Australia 99/03	NZD	5.000	–	–	97,942	2.513.990,75	0,32
6,0000 % KfW Intern.Fin.MTN 98/03	NZD	5.000	5.000	–	96,855	2.486.100,63	0,32



Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.1999	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs in %	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fondsvermögen
5,5000 % World Bank MTN98/04	NZD	15.000	15.000	–	95,150	7.327.008,67	0,94
5,0000 % Schweden Nr.1042 98/04	SEK	100.000	–	30.000	101,908	11.654.443,95	1,50
3,5000 % Stadshypotek 99/04	SEK	100.000	100.000	–	91,208	10.430.807,16	1,34
6,8750 % Assoc.Corp.MTN 97/02	USD	15.000	–	–	100,715	14.615.440,43	1,88
5,7500 % Bayer.Landesbank GZ 98/03	USD	5.000	–	–	97,940	4.737.580,42	0,61
6,0000 % Bayer.Hypo-u.Vereinsbk.MTN 98/02	USD	5.000	–	–	99,110	4.794.175,98	0,62
6,0000 % BMW US Cap. MTN 98/01	USD	10.000	–	–	99,330	9.609.635,76	1,24
5,1250 % Deutsche Ausgleichsbank 98/03	USD	10.000	–	–	95,480	9.237.169,25	1,19
6,0000 % DEPFA Dt.Pfandbr.bk.MTN Tr.56 98/01	USD	10.000	–	–	99,480	9.624.147,44	1,24
5,5000 % Dresdner Fin.MTN 99/04	USD	5.000	5.000	–	96,305	4.658.491,75	0,60
5,5000 % Dt.Siedl.-u.Landesr.bk.99/09	USD	20.000	20.000	–	90,129	17.438.955,16	2,24
5,6250 % EIB Europ.Inv.Bk.MTN 98/04	USD	10.000	–	–	96,545	9.340.202,20	1,20
6,0000 % Eksporthinans MTN 98/03	USD	15.000	–	–	98,540	14.299.811,35	1,84
6,7500 % Ericsson Tel.MTN 97/02	USD	10.000	–	–	100,495	9.722.343,15	1,25
6,2500 % Genl.Electr.Cap.MTN 97/04	USD	10.000	–	–	98,635	9.542.398,30	1,23
6,7500 % Genl Motors Acc.MTN 97/02	USD	10.000	–	–	100,315	9.704.929,13	1,25
5,6250 % Hyp.Bk.Essen ö.Pf.Em.501 98/03	USD	15.000	–	–	97,400	14.134.378,17	1,82
5,7500 % Ohio Bell Tel.93/00	USD	5.000	–	–	99,862	4.830.557,25	0,62
7,0000 % Philip Morris Cos. 97/05	USD	5.000	5.000	–	99,285	4.802.641,13	0,62
6,3750 % Prudential Ins.Reg.S 98/06	USD	5.000	–	–	95,790	4.633.580,03	0,60
6,5000 % Rheinhyp MTN IHS.S.208 99/03	USD	10.000	10.000	–	100,000	9.674.454,60	1,25
6,3750 % Saint-Gobain Nederland 97/02	USD	10.000	–	–	99,110	9.588.351,96	1,23
5,5000 % US Treasury 98/28	USD	20.000	20.000	–	90,438	17.498.669,76	2,25
13,0000 % EIB Europ.Inv.Bk.MTN 99/05	ZAR	10.000	10.000	–	94,330	1.514.471,61	0,19
15,0000 % EIB Europ.Inv.Bk MTN 98/03	ZAR	10.000	–	10.000	102,005	1.637.694,02	0,21
12,0000 % Südafrika 89/04-06	ZAR	35.000	–	–	91,919	5.165.175,82	0,66
16,0000 % World Bank MTN 98/01	ZAR	10.000	–	–	103,220	1.657.200,88	0,21
Andere Wertpapiere							
1,5000 % Artemis 99/05 CV	EUR	2.287	2.287	–	98,950	2.262.986,50	0,29
2,5000 % AXA CV Reg.S 99/14	EUR	2.722	2.722	–	100,000	2.721.675,00	0,35
1,5000 % Vivendi Environnement CV 99/05	EUR	3.897	3.897	–	103,690	4.040.778,56	0,52
2,0000 % Hellenic Fin.CV Reg.S 99/03	EUR	2.000	2.000	–	99,410	1.988.200,00	0,26
2,0000 % Swiss Life Fin. CV Reg.S 98/01-03	EUR	3.000	–	–	97,875	2.936.250,00	0,38
2,0000 % Deutsche Bank Fin.CV 98/03	EUR	4.000	–	–	99,250	3.970.000,00	0,51
1,5000 % Soc. Vinci CV 98/03	FRF	19.825	–	–	100,652	3.042.000,01	0,39
3,5000 % Railtrack CV Reg.S 99/09	GBP	2.000	2.000	–	93,125	2.836.962,61	0,37
1,1500 % Marui CV No.9 96/12	JPY	500.000	–	–	110,000	4.399.842,63	0,57
1,0500 % Mitsui CV No.6 94/09	JPY	500.000	–	–	112,500	4.499.839,05	0,58
1,0000 % NEC CV No.10 96/11	JPY	500.000	–	–	120,300	4.811.827,89	0,62
0,2500 % Sumitomo Electr.Ind.CV 96/08	JPY	500.000	–	–	105,900	4.235.848,49	0,55
1,1000 % Tokyo Gas CV No.6 96/07	JPY	500.000	–	–	103,500	4.139.851,93	0,53
1,2500 % Swissre Fin.98/03 CV	NLG	5.000	–	–	93,293	2.116.714,54	0,27
2,0000 % Swiss L. Royal CV Reg.S 98/05	USD	6.000	–	–	98,859	5.738.416,49	0,74
Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere	EUR					717.758.366,45	92,39
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere							
Obligationen							
5,6250 % Cap. Cred. Card FLR 96/01(04) A.	DEM	15.000	–	–	104,330	8.001.462,29	1,03
Summe der in organisierte Märkte einbezogenen Wertpapiere	EUR					8.001.462,29	1,03

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.1999	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs in %	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fondsvermögen
Nichtnotierte Wertpapiere							
Obligationen							
5,0000 % Canada 99/04	CAD	10.000	10.000	–	97,620	6.402.220,26	0,82
Summe der nicht notierten Wertpapiere	EUR					6.402.220,26	0,82
Summe Wertpapiervermögen	EUR					732.162.049,00	94,24
Währungskurssicherungsgeschäfte							
Absicherung von Beständen							
Verkauf von Devisen auf Termin							
Forderungen/Verbindlichkeiten							
Offene Positionen							
GBP 60,0 Mio.						–708.136,06	–0,09
USD 40,0 Mio.						–197.999,10	–0,03
JPY 2200,0 Mio.						–1.019.227,17	–0,13
NZD 30,0 Mio.						–10.033,46	0,00
Geschlossene Positionen							
JPY 1300,0 Mio.						–457.449,04	–0,06
Summe der Währungskurssicherungsgeschäfte	EUR					–2.392.844,83	–0,31
Bankguthaben							
EUR-Guthaben	EUR	26.787.277,05				26.787.277,05	3,45
Guthaben in sonstigen EG-Währungen	EUR	358.255,57				358.255,57	0,05
Guthaben in Nicht-EG-Währungen	USD	4.280.845,96				4.141.484,99	0,53
Summe Bankguthaben						31.287.017,61	4,03
Sonstige Vermögensgegenstände							
Zinsansprüche	EUR	16.571.451,95				16.571.451,95	2,13
Summe Sonstige Vermögensgegenstände						16.571.451,95	2,13
Kurzfristige Verbindlichkeiten							
Kredite in Nicht-EG-Währungen	EUR	–17.835,00				–17.835,00	0,00
Summe Kurzfristige Verbindlichkeiten						–17.835,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten*)	EUR	–693.065,96				–693.065,96	–0,09
Fondsvermögen	EUR					776.916.772,77	100,00
Anteilwert	EUR					19,43	
Umlaufende Anteile	STK					39.985.159	

*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung

⁴⁾ Diese Wertpapiere sind ganz oder teilweise als Wertpapier-Darlehen übertragen (siehe Aufstellung S. 19).



Gattungsbezeichnung	Nominal in Stk. bzw. Whg. in 1.000	Wertpapier-Darlehen Kurswert in EUR		
		befristet	unbefristet	gesamt
Erläuterungen zu den Wertpapier-Darlehen				
Folgende Wertpapiere sind zum Berichtsstichtag als Wertpapier-Darlehen übertragen:				
3,5000 % Bundesobl. S.129 98/03	EUR 20.000		19.722.000,00	
5,5000 % Eurohypo ö.Pf.R.724 97/04	EUR 13.000		13.756.600,00	
Gesamtbetrag der Rückerstattungs- ansprüche aus Wertpapier-Darlehen:	EUR		33.478.600,00	33.478.600,00

Wertpapier-, Devisenkurse, Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Sämtliche Vermögenswerte Kurse bzw. Marktsätze per 29.06.1999
Devisen Kurse per 30.06.1999

Devisenkurse

Kanadischer Dollar	(CAD)	1 EUR =	1,524779
Deutsche Mark	(DEM)	1 EUR =	1,955830
Dänische Kronen	(DKK)	1 EUR =	7,434248
Französische Franken	(FRF)	1 EUR =	6,559570
Englisches Pfund	(GBP)	1 EUR =	0,656512
Italienische Lire	(ITL)	1 EUR =	1.936,270000
Japanische Yen	(JPY)	1 EUR =	125,004471
Niederländische Gulden	(NLG)	1 EUR =	2,203710
Norwegische Kronen	(NOK)	1 EUR =	8,108417
Neuseeland-Dollar	(NZD)	1 EUR =	1,947930
Schwedische Kronen	(SEK)	1 EUR =	8,744098
US-Dollar	(USD)	1 EUR =	1,033650
Südafrikanische Rand	(ZAR)	1 EUR =	6,228575

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
Amtlicher Börsenhandel, Organisierter Markt und Neuemissionen			
Aktien			
Preussag BZR	STK	76.228	76.228
Obligationen			
6,5000 % Bund Anl.93/03	EUR	226	10.452
6,0000 % Treuhandanstalt 93/03	EUR	105	12.887
4,7500 % DSM 98/05	EUR	–	5.113
6,2500 % Irland Treasury 93/04	EUR	5.000	5.000
6,2500 % Irland Treasury-Bonds 93/99	EUR	–	12.697
6,5000 % Irland Treasury 96/01	EUR	–	21.586
8,0000 % Irland Treasury 95/06	EUR	5.000	5.000
7,0000 % ABB Int.Fin.MTN 97/2002	AUD	–	10.000
5,0467 % CIBC FLR MTN 98/03	CAD	–	15.000
6,0000 % General Motors Acc.MTN 98/03	CAD	–	5.000
5,0000 % Ontario Prov. 98/03	CAD	–	5.000
5,3750 % Toyota Cred.Canada MTN 99/04	CAD	5.000	5.000
5,3750 % B.A.T.Intl.Fin.PLC MTN 98/06	DEM	–	15.000
5,2500 % Household Fin. MTN 98/05	DEM	–	5.000
4,5000 % Rolls-Royce PLC 98/05	DEM	–	10.000
6,0000 % Realkredit Danm.S.22 D 96/2019	DKK	100.000	100.000
6,0000 % Realkredit Danmark Ser.23 D 96/2029	DKK	–	99.690
6,2500 % Genl Electr.Cap.TR.2 MTN 98/03	GBP	–	5.000
6,6000 % Griechenland 99/04	GRD	2.000.000	2.000.000
6,0000 % DEPFA Dt.Pfandbr.bk.MTN 97/99	ITL	–	10.000.000
7,4500 % EIB Eur.Inv.Bk 94/99	ITL	–	14.000.000
7,0000 % Fed. Natl. Mortg. MTN 97/00	NZD	–	15.000
7,0000 % World Bank MTN 97/00	NZD	–	5.000
6,2500 % Abbey Natl. Treasury 97/00	USD	–	20.000
5,7500 % Associates Corp.N.A.98/03	USD	–	3.000
5,6250 % Genl Motors Acc.MTN 96/99	USD	–	10.000
6,6250 % Halifax PLC MTN 96/99	USD	–	15.000
5,1250 % Inter Amer.Dev.Bk. 99/01	USD	10.000	10.000
5,5000 % Merrill Lynch 96/99	USD	–	10.000
5,0000 % Shell Fin.(U.K.) 98/03	USD	–	2.000
5,2500 % US Treasury 98/03	USD	–	25.000
Andere Wertpapiere			
2,1250 % Preussag Wandelanl. 99/04	EUR	569	569
1,0000 % Scor CV 99/05	EUR	800	800
2,0000 % France Telecom CV 98/04	FRF	–	5.668
0,9500 % KAO CV No.7 96/06	JPY	–	300.000
1,3000 % Matsushita El.Ind.CV No.4 89/99	JPY	–	500.000
1,3000 % Matsushita El.Ind.CV No.5 94/02	JPY	–	100.000
1,4000 % Sony CV No.4 90/05	JPY	–	500.000
4,2500 % Bell Atl.Fin. CV 98/05	USD	–	5.000
1,0000 % UBS Jersey Sony CV99/03	USD	2.000	2.000



– Wertpapier-Darlehen (Geschäftsvolumen, bewertet auf Basis des bei Abschluß des Darlehensgeschäftes vereinbarten Wertes):

	Volumen in 1.000
unbefristet (Gattung: 3,5000% Bundesobl. S.129 98/03, 4,0000% Hyp.Bk.Essen ö.Pf.451 97/01, 5,5000% Eurohypo ö.Pf.R.724 97/04)	EUR 244.440

– Währungskurssicherungsgeschäfte (in Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Opening-Geschäfte):

Absicherung von Beständen	Volumen in 1.000
Verkauf von Devisen auf Termin:	
GBP	EUR 111.070
GRD	EUR 6.185
USD	EUR 79.253
JPY	EUR 11.891
NZD	EUR 57.844

HANSAeffekt

Fondsvermögen: EUR 111.915.605,15 (118.065.997,58)

Umlaufende Anteile: Stück 2.347.911 (2.617.578)

Vermögensaufteilung im TEUR / %

Aktien nach Branchen

Chemische Industrie, Pharma	18.551	16,58	(14,56)
Versorgungsindustrie	18.355	16,40	(10,59)
Versicherungen	15.223	13,60	(14,80)
Automobilbau	15.134	13,52	(16,45)
Kreditbanken	13.564	12,12	(13,28)
Elektrotechn.Industrie	10.386	9,28	(8,46)
Maschinenbau	8.488	7,58	(6,73)
Warenhäuser, Handel	5.635	5,04	(7,37)
Eisen- und Stahlindustrie	4.466	3,99	(4,67)
Verkehr	1.312	1,17	(0,80)

Barvermögen/ sonstige Vermögensgegenstände/ sonstige Verbindlichkeiten

802	0,72	(2,29)
-----	------	---------

111.916	100,00	
---------	--------	--

(Angaben in Klammern per 31.12.1998)



Vermögensaufstellung zum 30.6.1999

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.1999	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs in EUR	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fondsvermögen
Amtlich gehandelte Wertpapiere							
Aktien							
Adidas-Salomon	STK	4.800	10.900	21.800	94,400	453.120,00	0,40
Allianz NA	STK	37.300	25.500	26.200	271,000	10.108.300,00	9,03
BASF	STK	103.700	96.400	87.100	42,630	4.420.731,00	3,95
Bayer	STK	129.800	80.300	107.800	40,460	5.251.708,00	4,69
Bayer.Hypo-u.Vereinsbk.	STK	34.800	29.500	59.600	61,550	2.141.940,00	1,91
BMW	STK	2.500	2.000	3.400	675,000	1.687.500,00	1,51
Commerzbank	STK	86.400	81.200	112.800	29,390	2.539.296,00	2,27
DaimlerChrysler	STK	114.632	57.900	53.600	84,700	9.709.330,40	8,68
Degussa-Huels	STK	58.300	79.200	20.900	40,150	2.340.745,00	2,09
Deutsche Bank	STK	92.277	72.377	74.500	59,000	5.444.343,00	4,86
Deutsche Telekom	STK	199.828	167.828	70.200	40,720	8.136.996,16	7,27
Dresdner Bank	STK	91.200	54.600	57.000	37,700	3.438.240,00	3,07
Henkel VZ	STK	25.600	18.700	24.600	67,800	1.735.680,00	1,55
Hoechst	STK	68.000	64.300	98.500	43,830	2.980.440,00	2,66
Karstadt	STK	3.500	4.500	6.300	465,000	1.627.500,00	1,45
Linde	STK	1.900	1.600	5.600	579,000	1.100.100,00	0,98
Lufthansa VNA	STK	74.400	53.300	29.200	17,630	1.311.672,00	1,17
MAN	STK	29.600	56.400	32.300	33,260	984.496,00	0,88
Mannesmann	STK	44.100	33.100	24.400	145,200	6.403.320,00	5,72
Metro	STK	47.400	40.600	11.200	61,650	2.922.210,00	2,61
Metro VZ	STK	18.700	–	71.300	33,800	632.060,00	0,56
Münch.Rückvers.jge.VNA	STK	9.000	13.000	4.000	182,000	1.638.000,00	1,46
Münch.Rückvers.VNA	STK	19.000	33.699	27.699	183,000	3.477.000,00	3,11
Preussag	STK	52.900	82.400	41.300	52,240	2.763.496,00	2,47
RWE	STK	110.000	101.100	61.900	44,900	4.939.000,00	4,41
SAP VZ	STK	7.700	7.800	12.100	385,500	2.968.350,00	2,65
Schering	STK	17.600	19.000	11.600	103,500	1.821.600,00	1,63
Siemens	STK	98.900	84.700	76.600	75,000	7.417.500,00	6,63
Thyssen Krupp	STK	80.100	114.900	34.800	21,260	1.702.926,00	1,52
Veba	STK	64.100	46.700	61.200	57,200	3.666.520,00	3,28
Viag	STK	3.600	3.100	4.200	448,000	1.612.800,00	1,44
Volkswagen	STK	52.000	53.900	13.700	62,650	3.257.800,00	2,91
Volkswagen VZ	STK	13.200	5.700	86.900	36,300	479.160,00	0,43
Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere	EUR					111.113.879,56	99,28
Summe Wertpapiervermögen	EUR					111.113.879,56	99,28
Bankguthaben							
EUR-Guthaben	EUR	922.373,45				922.373,45	0,82
Summe Bankguthaben						922.373,45	0,82
Sonstige Verbindlichkeiten*)	EUR	-120.647,86				-120.647,86	-0,11
Fondsvermögen	EUR					111.915.605,15	100,00
Anteilwert	EUR					47,67	
Umlaufende Anteile	STK					2.347.911	

*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung

Wertpapierkurse, Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Sämtliche Vermögenswerte Kurse per 30.06.1999

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
Amtlicher Börsenhandel, Organisierter Markt und Neuemissionen			
Aktien			
Degussa UMA	STK	–	31.500
Deutsche Bank BZR	STK	65.500	65.500
Deutsche Bank jge.	STK	7.277	7.277
Dt. Telekom BRZ	STK	116.900	116.900
Preussag BZR 04/99	STK	65.000	65.000
Preussag BZR 06/99	STK	43.000	43.000
Primacom	STK	17.500	17.500
Thyssen UMA	STK	88.100	94.000
Daimlerchrysler Lieferanspr.	STK	–	31.332

– Wertpapier-Optionsrechte (in Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien):

	Prämien in 1.000*)
Verkaufte Verkaufsoptionen (Put): vereinnahmt (Basiswerte: Deutsche Telekom)	EUR 50

*) Netto, nach Spesen

– Finanzterminkontrakte – Optionsrechte und Optionsscheine auf Finanzterminkontrakte und Wertpapier-Indices mit Absicherungszweck (in Opening-Transaktionen umgesetzte Kontraktvolumen nach Kurswerten, bei stock-styled Optionsrechten in Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe):

	Volumen in 1.000
–Wertpapier-Indexkontrakte (Basiswerte: DAX-Future)	EUR 14.737



HANSAsecur

Fondsvermögen: EUR 13.252.138,66 (18.833.438,60)

Umlaufende Anteile: Stück 655.563 (1.057.160)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

Aktien nach Branchen

Maschinenbau	27.390	30,57	(27,05)
Chemische Industrie, Pharma	2.725	20,57	(22,41)
Maschinenbau	2.378	17,95	(22,02)
Versicherungen	1.512	11,42	(14,54)
Holdings	1.356	10,23	(4,79)
Kreditbanken	1.248	9,42	(10,27)
Automobilbau	810	6,11	(4,79)
Bauindustrie	620	4,68	(4,09)
Warenhäuser, Handel	512	3,86	(4,38)
Brauereien, Nahrungsmittel	394	2,97	(4,09)
Elektrotechn.Industrie	250	1,88	(0,74)
Versorgungsindustrie	210	1,58	(-, -)
Textil, Leder und Konsum	137	1,02	(-, -)
Rundfunk, Fernsehen	134	1,01	(2,17)
Papier, Zellstoff	108	0,81	(1,25)
Gummi, Kunststoff	-	-, -	(1,40)
andere	691	5,23	(-, -)

Barvermögen/ sonstige Vermögensgegenstände/ sonstige Verbindlichkeiten

167	1,26	(3,06)
13.252	100,00	

(Angaben in Klammern per 31.12.1998)

Vermögensaufstellung zum 30.6.1999

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.1999	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs in EUR	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fondsvermögen
Amtlich gehandelte Wertpapiere							
Aktien							
AGIV	STK	23.500	11.500	–	21,900	514.650,00	3,88
Altana	STK	3.000	–	7.000	56,000	168.000,00	1,27
AMB Aach.u.Münch.Bet.NA	STK	3.600	–	2.400	104,000	374.400,00	2,83
Babcock Borsig	STK	5.000	–	5.000	45,100	225.500,00	1,70
Beiersdorf	STK	8.700	1.000	12.300	65,500	569.850,00	4,30
Bewag	STK	14.000	14.000	–	15,000	210.000,00	1,58
BHF-Bank	STK	17.100	1.900	4.800	33,100	566.010,00	4,27
Brau und Brunnen	STK	3.000	1.000	3.000	64,000	192.000,00	1,45
Continental	STK	19.100	–	10.900	23,300	445.030,00	3,36
DBV-Winterthur Hldg.	STK	1.150	–	1.350	380,000	437.000,00	3,30
Debitel	STK	4.800	4.800	–	27,400	131.520,00	0,99
DEPFA Dt.Pfandbr.bk.	STK	7.800	1.000	2.200	87,500	682.500,00	5,15
Deutz	STK	32.500	3.500	6.000	6,500	211.250,00	1,59
Douglas Holding	STK	9.500	500	6.000	44,000	418.000,00	3,15
Dürr	STK	6.000	–	9.000	25,800	154.800,00	1,17
Ergo Vers.gruppe	STK	5.220	2.000	2.780	112,000	584.640,00	4,41
Fresenius Med.Care	STK	4.310	6.500	2.190	56,600	243.946,00	1,84
GEHE	STK	8.600	1.700	3.100	44,800	385.280,00	2,91
Gold-Zack-Werke	STK	900	1.450	550	152,000	136.800,00	1,03
Hann.Rueckvers.	STK	1.500	1.500	–	77,500	116.250,00	0,88
Heidelberger Druckmasch.	STK	9.610	3.400	3.790	55,000	528.550,00	3,99
Heidelberger Zement	STK	2.560	4.000	1.440	78,500	200.960,00	1,52
Hochtief	STK	9.500	1.000	11.500	44,150	419.425,00	3,16
IVG Holding	STK	13.000	–	2.000	46,600	605.800,00	4,57
Jungheinrich VZ	STK	12.500	12.500	–	15,800	197.500,00	1,49
Kali & Salz Beteil.	STK	4.000	–	6.000	146,000	584.000,00	4,41
Krones VZ	STK	3.000	1.000	4.000	30,000	90.000,00	0,68
KSB VZ	STK	1.600	–	3.400	133,000	212.800,00	1,61
Medion	STK	1.800	5.000	3.200	278,000	500.400,00	3,78
Merck KGaA	STK	7.500	4.500	–	31,400	235.500,00	1,78
Metallgesellschaft	STK	13.500	13.500	–	17,970	242.595,00	1,83
Phoenix	STK	16.000	16.000	–	16,250	260.000,00	1,96
Porsche VZ	STK	45	90	45	2.340,000	105.300,00	0,79
Prosieben Media VZ	STK	3.000	3.000	10.000	44,700	134.100,00	1,01
Rhoen-Klinikum Vz.o.St.	STK	2.000	2.000	–	95,500	191.000,00	1,44
RTV Family Entertainment	STK	3.000	7.000	4.000	54,000	162.000,00	1,22
Schmalbach-Lubeca	STK	700	–	1.300	154,000	107.800,00	0,81
Schwarz Pharma	STK	2.400	2.400	5.000	44,600	107.040,00	0,81
SGL Carbon	STK	3.000	3.000	–	76,600	229.800,00	1,73
SKW Trostberg	STK	9.000	2.000	7.000	22,400	201.600,00	1,52
Südzucker VZ	STK	550	–	450	367,000	201.850,00	1,52
Tarkett Somme	STK	11.000	3.000	17.000	8,510	93.610,00	0,71
VARTA	STK	1.000	1.000	1.000	118,100	118.100,00	0,89
WCM Beteil.u.Grundbesitz jge.	STK	21.000	25.000	4.000	28,000	588.000,00	4,44
Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere						13.085.156,00	98,74
Summe Wertpapiervermögen						13.085.156,00	98,74
Bankguthaben							
EUR-Guthaben	EUR	180.952,95				180.952,95	1,37
Summe Bankguthaben						180.952,95	1,37
Sonstige Verbindlichkeiten*)	EUR	–13.970,29				–13.970,29	–0,11
Fondsvermögen	EUR					13.252.138,66	100,00
Anteilwert	EUR					20,21	
Umlaufende Anteile	STK					655.563	

*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung

Wertpapierkurse, Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:
Sämtliche Vermögenswerte Kurse bzw. Marktsätze per 30.06.1999



Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren und Schuldscheindarlehen (Marktzugang zum Berichtsstichtag):

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Wkg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
Amtlicher Börsenhandel, Organisierter Markt und Neuemissionen			
Aktien			
Air France	STK	14.210	14.210
Amadeus	STK	3.000	3.000
AXA Colonia Konzern	STK	–	4.000
Bankges. Berlin	STK	–	20.000
BHW Holding	STK	–	20.000
Douglas Hldg. jge. ST	STK	–	1.500
FAG Kugelfischer G.Schaefer	STK	–	0.000
Fielmann VZ	STK	2.000	2.000
Fresenius VZ	STK	1.000	1.000
GEA VZ	STK	–	10.000
Jumptec	STK	4.000	4.000
Kiekert	STK	–	5.000
Lahmeyer	STK	–	9.000
Neschen	STK	28.900	28.900
Netvision	STK	800	800
Plettac	STK	–	1.500
Producta	STK	60	60
Rheinmetall ST	STK	–	7.000
TFG Venture Cap.	STK	20.000	20.000
WCM Betellig.-u. Grundbesitz	STK	3.000	10.000
Wizcom Technologies	STK	5.000	5.000
Goldman Sachs Group	STK	1.000	1.000

HANSAeuropa

Fondsvermögen: EUR 196.299.673,69 (158.787.143,52)

Umlaufende Anteile: Stück 3.320.277 (2.938.272)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

Aktien

Großbritannien	41.729	21,25	(20,71)
Bundesrep. Deutschland	36.522	18,62	(17,88)
Schweiz	26.800	13,65	(14,45)
Niederlande	26.651	13,58	(13,95)
Frankreich	24.159	12,31	(14,72)
Italien	7.896	4,02	(4,04)
Spanien	7.224	3,68	(4,92)
Finnland	6.250	3,18	(2,20)
Schweden	5.250	2,67	(2,84)
Österreich	1.958	1,00	(-, -)
Portugal	1.864	0,95	(1,25)
USA	1.587	0,81	(-, -)

Barvermögen/ sonstige Vermögensgegenstände/ sonstige Verbindlichkeiten

8.410	4,28	(3,04)
196.300	100,00	

(Angaben in Klammern per 31.12.1998)



Vermögensaufstellung zum 30.6.1999

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.1999	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fondsvermögen
Amtlich gehandelte Wertpapiere							
Aktien							
ABN AMRO Hldg.	STK	111.549	111.549	0,29	EUR 21,250	2.370.416,25	1,21
Ahold, Kon.	STK	75.500		–	EUR 33,750	2.548.125,00	1,30
Ahold, Kon. BZR	STK	75.500	75.500	–	EUR 0,680	51.340,00	0,03
Alcatel (C.R.)	STK	12.500	–	–	EUR 133,000	1.662.500,00	0,85
Allianz NA	STK	17.000	–	–	EUR 271,000	4.607.000,00	2,35
Assicurazioni Generali	STK	55.000	–	–	EUR 33,850	1.861.750,00	0,95
AXA S.A.	STK	25.000	–	–	EUR 117,000	2.925.000,00	1,49
Bank Austria	STK	40.000	40.000	–	EUR 48,950	1.958.000,00	1,00
Banque Natle.de Paris	STK	22.845	–	–	EUR 78,500	1.793.332,50	0,91
Bayer	STK	90.000	–	10.000	EUR 40,460	3.641.400,00	1,86
CSM NRC	STK	60.000	–	–	EUR 48,450	2.907.000,00	1,48
DaimlerChrysler	STK	55.542	–	–	EUR 84,700	4.704.407,40	2,40
Deutsche Bank	STK	34.750	3.500	–	EUR 59,000	2.050.250,00	1,04
Deutsche Telekom	STK	187.000	57.000	7.500	EUR 40,720	7.614.640,00	3,88
Elf Aquitaine	STK	19.000	–	–	EUR 139,800	2.656.200,00	1,35
Endesa	STK	160.000	97.500	–	EUR 20,780	3.324.800,00	1,69
ENI S.P.A.	STK	350.000	–	–	EUR 5,858	2.050.300,00	1,04
France Telecom	STK	60.000	–	–	EUR 74,250	4.455.000,00	2,27
ING Groep	STK	75.000	–	–	EUR 52,150	3.911.250,00	1,99
ING Group -Anr.-	STK	72.250	75.000	2.750	EUR 0,650	46.962,50	0,02
Kon. KPN	STK	40.606	40.606	75.000	EUR 46,750	1.898.330,50	0,97
Kon.Philips Electr.	STK	18.400	18.400	–	EUR 95,550	1.758.120,00	0,90
L Oreal	STK	4.750	1.000	–	EUR 644,000	3.059.000,00	1,56
Mannesmann	STK	20.000	7.500	–	EUR 145,200	2.904.000,00	1,48
Nokia	STK	66.000	33.000	–	EUR 84,490	5.576.340,00	2,84
Paribas	STK	12.500	–	–	EUR 107,200	1.340.000,00	0,68
Port. Telecom	STK	50.000	–	–	EUR 37,260	1.863.000,00	0,95
Port. Telekom BZR	STK	50.000	50.000	–	EUR 0,010	500,00	0,00
Preussag	STK	33.000	30.000	3.250	EUR 52,240	1.723.920,00	0,88
Refugium Hldg.	STK	90.000	90.000	–	EUR 15,700	1.413.000,00	0,72
Rhône-Poulenc	STK	37.500	–	–	EUR 43,800	1.642.500,00	0,84
Royal Dutch	STK	140.000	–	–	EUR 56,600	7.924.000,00	4,04
RWE	STK	35.000	10.000	–	EUR 44,900	1.571.500,00	0,80
Siemens	STK	45.000	18.750	5.000	EUR 75,000	3.375.000,00	1,72
Suez Lyonn. des Eaux	STK	11.500	–	–	EUR 170,700	1.963.050,00	1,00
Telecom Italia	STK	400.000	60.000	–	EUR 9,959	3.983.600,00	2,03
Telefonica	STK	49.800	9.800	–	EUR 46,930	2.337.114,00	1,19
Teleste	STK	77.000	77.000	–	EUR 8,750	673.750,00	0,34
Unilever	STK	44.642	–	–	EUR 66,700	2.977.621,40	1,52
Unilever Vz.	STK	50.000	50.000	–	EUR 5,150	257.500,00	0,13
Veba	STK	25.000	–	–	EUR 57,200	1.430.000,00	0,73
Viscofan	STK	140.000	70.000	–	EUR 11,160	1.562.400,00	0,80
Vivendi	STK	33.000	22.000	–	EUR 79,400	2.620.200,00	1,33
Vivendi -Anr.-	STK	33.000	33.000	–	EUR 1,280	42.240,00	0,02
Credit Suisse Grp.NA	STK	19.000	–	–	CHF 271,000	3.215.626,86	1,64
Gretag Imaging Hldg.	STK	20.000	10.000	–	CHF 150,250	1.876.667,06	0,96
Nestlé NA	STK	2.500	–	–	CHF 2.835,000	4.426.248,86	2,25
Novartis NA	STK	3.750	–	–	CHF 2.299,000	5.384.098,48	2,74
Schweizer. Rückvers. NA	STK	1.250	–	–	CHF 3.011,000	2.350.517,69	1,20
UBS NA	STK	15.500	–	–	CHF 474,000	4.588.310,46	2,34
Zurich Allied NA	STK	2.500	–	–	CHF 893,000	1.394.229,36	0,71
BP Amoco PLC	STK	683.310	378.310	70.000	GBP 11,230	11.688.394,58	5,95
British Telecomm.	STK	400.000	–	100.000	GBP 10,720	6.531.487,62	3,33
Diageo	STK	301.081	201.081	90.000	GBP 6,600	3.026.806,21	1,54
General Electric	STK	190.000	–	–	GBP 6,310	1.826.166,16	0,93
Glaxo Wellcome	STK	225.000	–	–	GBP 17,200	5.894.789,43	3,00
Lloyds TSB Group	STK	406.195	56.195	–	GBP 8,570	5.302.402,93	2,70
Royal & Sun All.Grp.	STK	127.273	127.273	–	GBP 5,725	1.109.862,32	0,57
Smithkline Beecham	STK	271.181	1.181	–	GBP 8,105	3.347.877,89	1,71
Sun Life & Prov.Hldgs.	STK	78.540	78.541	0,75	GBP 4,485	536.550,59	0,27
Synstar	STK	230.000	230.000	–	GBP 1,260	441.423,77	0,22
Tesco	STK	800.000	800.000	–	GBP 1,660	2.022.811,46	1,03
Ericsson "B" (fria)	STK	100.000	80.000	50.000	SEK 280,500	3.207.878,05	1,63
Netcom B	STK	62.000	62.000	38.000	SEK 288,000	2.042.063,12	1,04
Pharmacia & Upjohn	STK	30.000	30.000	–	SEK 462,500	1.586.784,59	0,81
Daimlerchrysler Lieferanspr.	STK	17.458	–	–	USD 88,125	1.488.401,54	0,76

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.1999	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fondsvermögen
Andere Wertpapiere							
Roche Hldg.Gen.	STK	350	350	–	CHF16.305,000	3.563.950,01	1,82
Summe der amtlich gehandelten Wertpapiere	EUR					187.889.708,59	95,72
Summe Wertpapiervermögen	EUR					187.889.708,59	95,72
Währungskurssicherungsgeschäfte							
Absicherung von Beständen							
Verkauf von Devisen auf Termin							
Forderungen/Verbindlichkeiten							
Offene Positionen							
GBP 8,0 Mio.						–94.418,14	–0,05
Summe der Währungskurssicherungsgeschäfte	EUR					–94.418,14	–0,05
Bankguthaben							
EUR-Guthaben	EUR	8.605.542,89				8.605.542,89	4,38
Summe Bankguthaben						8.605.542,89	4,38
Sonstige Vermögensgegenstände							
Zinsansprüche	EUR	575,00				575,00	0,00
Dividendenansprüche	EUR	127.334,95				127.334,95	0,06
Summe Sonstige Vermögensgegenstände						127.909,95	0,07
Sonstige Verbindlichkeiten*)	EUR	–229.069,60				–229.069,60	–0,12
Fondsvermögen	EUR					196.299.673,69	100,00
Anteilwert	EUR					59,12	
Umlaufende Anteile	STK					3.320.277	

*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung

Wertpapier-, Devisenkurse, Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Inländische Aktien	Kurse per 30.06.1999
Übrige Vermögenswerte	Kurse bzw. Marktsätze per 29.06.1999
Devisen	Kurse per 30.06.1999

Devisenkurse

Schweizer Franken	(CHF)	1 EUR = 1,601243
Englisches Pfund	(GBP)	1 EUR = 0,656512
Schwedische Kronen	(SEK)	1 EUR = 8,744098
US-Dollar	(USD)	1 EUR = 1,033650



Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Wkg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
Amtlicher Börsenhandel, Organisierter Markt und Neuemissionen			
Aktien			
Acerinox	STK	–	62.500
Adidas-Salomon	STK	20.000	20.000
Banco Bilbao Vizcaya NA	STK	–	120.000
CSM NV -Anr.-	STK	60.000	60.000
Deutsche Bank BZR	STK	31.500	31.500
Deutsche Bank jge.	STK	3.500	3.500
Dt.Telekom BRZ	STK	147.000	147.000
Philips Electronics	STK	33.400	33.400
Preussag BZR 04/99	STK	32.000	32.000
Preussag BZR 06/99	STK	33.000	33.000
Refugium Holding BZR	STK	91.000	91.000
Telefonica Anr.	STK	89.800	89.800
Total Fina "B"	STK	–	15.000
Usinor	STK	–	120.000
Utd.Pan-Europe Comm.	STK	100.000	100.000
Tele Danmark B	STK	18.000	18.000
Cable & Wireless	STK	150.000	150.000
Guardian Royal Exchange	STK	3.213	323.213
HSBC Hldgs. (UK)	STK	–	30.000
Royal & Sun Alliance Ins.Grp	STK	–	190.000
Storebrand	STK	145.000	145.000
Astra "A" (fria)	STK	–	100.000
Investor "B" (fria)	STK	38.000	38.000
Scania AB "B"	STK	34.000	34.000
Nichtnotierte Wertpapiere			
Telefonica EM.12/98	STK	800	800
Framtidsfabr. Netsolutions	STK	10.000	10.000

– Währungskurssicherungsgeschäfte (in Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Opening-Geschäfte):
Absicherung von Beständen

	Volumen in 1.000
Verkauf von Devisen auf Termin: GBP	EUR 12.093

Geldmarkt-Sondervermögen

Der Geldmarkt im ersten Halbjahr 1999

Mit der Einführung des Euro zu Jahresbeginn übernahm die Europäische Zentralbank (EZB) von der deutschen Bundesbank die geld- und damit auch zinspolitische Verantwortung in Deutschland. Neuer Leitzins ist der Zuteilungssatz für Banken über Wertpapierpensionsgeschäfte. Die Europäische Zentralbank startete mit einem Zinssatz von 3,0 % und übernahm damit die Vorgaben der großen europäischen Zentralbanken vom vergangenen Jahr.

Die nur moderate Konjunkturerholung, insbesondere in Deutschland und Italien, als auch die immer noch sehr niedrige Inflationsrate veranlaßte die EZB im April, den Leitzins noch einmal deutlich auf 2,5 % zu senken. Infolgedessen sank auch die Geldmarktverzinsung gemessen am 3-Monatsgeld von 3,2 % zum Jahresultimo auf 2,7 % zum Halbjahresschluß. Zuletzt nahm die Zinssenkungsphantasie aufgrund steigender Dollarkurse und damit anziehender Ölpreise wieder ab. EZB-Präsident Duisenberg bekräftigte auch, daß der Zinsschritt vom April eine einmalige Aktion gewesen sei. Kurz vor Halbjahresschluß erhöhte die amerikanische Notenbank ihren Leitzins auf 5 %, allerdings ohne nennenswerte Auswirkungen auf die europäischen Zinsen.

Niedrige Zinsen und sich stabil entwickelnde Aktienmärkte ließen das Interesse an Geldmarktfonds schwinden. Das Fondsvolumen ermäßigte sich unter starken Schwankungen von 43,5 Mio. Euro auf 31,3 Mio. Euro im Halbjahresvergleich. Unter Berücksichtigung einer kostenfreien Wiederanlage der zum 1. Februar 1999 vorgenommenen Ertragsausschüttung für das Geschäftsjahr 1998 stieg der Anteilwert um 1,2 %.

Tätigkeitsbericht für das 1. Halbjahr 1999

Während des Berichtszeitraumes konzentrierten sich die Anlagen hauptsächlich auf variabel verzinsliche Anleihen. Mittelzuflüsse, die in erster Linie als kurzfristig geparkte Gelder erkennbar waren, legten wir in Tagesgeld an. Der bevorstehende Jahrtausendwechsel, infolgedessen Fälligkeiten per Ultimo 1999 temporär teuer gehandelt wurden, nutzten wir zu einem gewinnbringenden Arbitragegeschäft.

Zuletzt war der Geldmarktfonds in Bundesanleihen, öffentlichen Pfandbriefen, aber auch in Inhaberschuldverschreibungen von Emittenten mit guter Bonität aus dem Inland und Ausland investiert. Die Einführung des Euro zu Jahresbeginn nahmen wir zugleich zum Anlaß, auch Geldmarktinstrumente staatlicher Emittenten aus dem Kreis der 11 Euro-Mitgliedsstaaten einzubeziehen. Zuletzt teilte sich das Fondsvolumen in 47,9 % Floater-Anleihen, 11,3 % Restläufer bis zu einem Jahr und 40,8 % Geldanlagen auf.



HANSAgeldmarkt

Fondsvermögen: EUR 31.326.701,57 (43.487.698,34)

Umlaufende Anteile: Stück 610.571 (832.223)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

inländischer Aussteller	13.717	43,79	(31,71)
ausländischer Aussteller	1.277	4,08	(6,47)

Festverzinsliche mit Restlaufzeit

unter 1 Jahr	3.546	11,32	(-, -)
--------------	-------	-------	----------

Bankguthaben

	12.714	40,58	(61,52)
--	--------	-------	---------

sonstige Forderungen/ sonstige Verbindlichkeiten

	73	0,23	(0,30)
--	----	------	---------

	31.327	100,00	
--	--------	--------	--

(Zahlen in Klammern per 31.12.1998)

Vermögensaufstellung zum 30.6.1998

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.1999	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs in %	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fondsvermögen
Geldmarkt-Instrumente								
Öffentliche Emittenten								
Verzinsliche Wertpapiere								
2,7210 % Bund FLR 90/95-00	A	EUR	1.023	–	–	99,895	1.021.510,05	3,26
Summe öffentliche Emittenten		EUR					1.021.510,05	3,26
Kreditinstitute								
Verzinsliche Wertpapiere								
2,5973 % Allg.Hyp.Bk.FLR ö.Pf.S.477 97/02	A	EUR	1.023	–	–	99,900	1.021.561,18	3,26
2,7330 % BHW Bausparkasse FLR IHS.A.14 99/09	O	EUR	1.000	1.000	–	99,880	998.800,00	3,19
2,5300 % DGZ Dekabank FLR KoA.R.373 96/02	A	EUR	1.534	–	–	99,950	1.533.108,70	4,89
2,5000 % Dt.Hyp.bk.Frank.-Hamb. IHS.S.313 99/99	O	EUR	2.000	2.000	–	99,900	1.998.000,00	6,38
2,6009 % Düsseld.Hpybk.FLR ö.Pf.Em.6 97/02	A	EUR	1.000	1.000	–	99,750	997.500,00	3,18
2,6760 % Düsseld.Hyp.Bk.FLR ö.Pf.Em.9 98/03	A	EUR	1.534	–	–	99,880	1.532.034,99	4,89
2,6910 % IKB Dt.Industriebk. FLR IHS.R.991 99/03	A	EUR	1.000	1.000	–	99,860	998.600,00	3,19
4,6250 % Abbey Natl Treasury 96/00	A	DEM	3.000	5.000	2.000	100,950	1.548.447,46	4,94
2,5846 % DEPFA Dt.Pfandbr.bk.FLR ö.Pf.S.300 94/03	A	DEM	5.000	–	–	99,760	2.550.323,90	8,14
2,8994 % Dt.Bk.Lübeck FLR IHS.Em.3 98/05	O	DEM	3.000	–	–	99,750	1.530.040,95	4,88
2,5800 % Schlw.H.Ld.Hypbk.FLR KO.S.591 96/02	A	DEM	1.000	–	–	99,950	511.036,24	1,63
2,6113 % Wuertt.Hyp.Bk. FLR IHS.R.188 98/01	O	DEM	2.000	–	–	99,900	1.021.561,18	3,26
Summe Kreditinstitute		EUR					16.241.014,60	51,84
Unternehmen mit Wertpapieren, die zum amtlichen Handel zugelassen sind								
Verzinsliche Wertpapiere								
3,0676 % SBAB FLR MTN 96/01	A	DEM	1.000	-	-	99,900	510.780,59	1,63
2,6800 % Spintab FLR 96/01	A	DEM	1.500	-	-	99,950	766.554,35	2,45
Summe Geldmarkt-Instrumente		EUR					18.539.859,59	59,18
Bankguthaben (Nominalbestand in Whg.) täglich fällig								
Vereins- und Westbank		EUR	3.745,21			100,000	3.745,21	0,01
Tagesgelder								
2,6100 % Vereins- und Westbank		EUR	12.710.000,00			100,000	12.710.000,00	40,57
Summe Bankguthaben		EUR					12.713.745,21	40,58
Zinsterminkontrakte – Optionsrechte und Optionsscheine auf Zinsterminkontrakte und Wertpapier-Indices ohne Absicherungszweck								
Die Kontraktwerte der Geschäfte ohne Absicherungszweck betragen 6,19 % des Fondsvermögens								
Gekaufte Zinsterminkontrakte (Long-Positionen) Forderungen/ Verbindlichkeiten								
Dreimonats-Euribor /EUREX /13.12.1999	EUREX	EUR	2				-3.000,00	-0,01
Summe der Zinsterminkontrakte – Optionsrechte und Optionsscheine auf Zinsterminkontrakte und Wertpapier-Indices ohne Absicherungszweck		EUR					-3.000,00	-0,01



Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.6.1999	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fondsvermögen
Sonstige Vermögensgegenstände								
Zinsansprüche		EUR	100.082,47				100.082,47	0,32
Summe Sonstige Vermögensgegenstände							100.082,47	0,32
Sonstige Verbindlichkeiten (Kostenabgrenzung*)								
		EUR	-23.986,00				-23.986,00	-0,08
Summe Sonstige Verbindlichkeiten							-23.986,00	-0,08
Fondsvermögen		EUR					31.326.701,27	100,00
Anteilwert		EUR					51,31	
Umlaufende Anteile		STK					610.571	

*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung

Wertpapier-, Devisenkurse, Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Sämtliche Vermögenswerte Kurse bzw. Marktsätze per 29.06.1999
Devisen Kurse per 30.06.1999

Devisenkurse

Deutsche Mark (DEM) 1 EUR = 1,955830

Marktschlüssel

- a) Wertpapierhandel
- A Amtlicher Börsenhandel
- O Organisierter Markt
- b) Terminbörsen
- EUREX European Exchange

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

– Käufe und Verkäufe in Geldmarktinstrumenten (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag)

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
Verzinsliche Wertpapiere –			
Amtlicher Börsenhandel und Organisierter Markt			
3,6021 % Nordd.Ldsbk. FLR KO.R.532 94/99	EUR	–	1.534
3,1113 % Dresdner Fin. FLR 98/03	EUR	2.000	2.000
6,2500 % Irland Treasury-Bonds 93/99	EUR	4.697	4.697
3,1694 % Citibk Cred.Card I FLR 96/01 3A	DEM	–	3.000
3,0725 % DEPFA Dt.Pfandbr.bk.FLR ö.Pf.S.322 97/04	DEM	–	1.000
3,0859 % Dt.Hyp.Bk.FLR Pf.Em.1211 97/03	DEM	–	2.000
6,0000 % DEPFA Dt.Pfandbr.bk.MTN 97/99	ITL	2.000.000	2.000.000
7,4500 % EIB Eur.Inv.Bk 94/99	ITL	4.000.000	4.000.000

Wichtige Mitteilung an unser Anleger

Änderung der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen

Mit dem am 1. April 1998 in Kraft getretenen Dritten Finanzmarktförderungsgesetz wurde auch das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) geändert. Hierdurch erweiterten sich die Geschäftsmöglichkeiten der Kapitalanlagegesellschaften. Die sich aus der Gesetzesänderung ergebenden erweiterten Anlagemöglichkeiten erforderten eine Änderung der Vertragsbedingungen der von uns angebotenen Wertpapierpublikumsfonds. Dabei bleiben die in den Besonderen Vertragsbedingungen enthaltenen grundlegenden Bestimmungen, insbesondere über die Anlagegrundsätze und die Kosten der Verwaltung, materiell unverändert. Allerdings bedürfen die vormals in § 9 der Allgemeinen und § 15 (HANSArenta) bzw. § 16 (HANSAzins, HANSAinternational, HANSAeffekt, HANSAsecur, HANSAeuropa) der Besonderen Vertragsbedingungen nunmehr in § 18 der Besonderen Vertragsbedingungen enthaltenen Angaben, nach welcher Höhe und auf Grund welcher Berechnung die Vergütungen und Aufwendererstattungen aus dem Sondervermögen an die HANSAINVEST, die Depotbank und an Dritte zu leisten sind, nach der neuen gesetzlichen Bestimmung des § 15 Abs. 2 KAGG nicht mehr der Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde.

Im übrigen wurden die Vertragsbedingungen auch der Währungsumstellung auf Euro angepaßt.

Wesentliche Änderungen im KAGG ergaben sich durch die Entwicklung eines neuen Gesamtkonzeptes für den Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Zum einen wurden die bestehenden Geschäftsmöglichkeiten erweitert und zum anderen wurde die Risikobegrenzung neu konzipiert. Sofern die jeweiligen Vertragsbedingungen es zulassen, sind der HANSAINVEST nunmehr folgende Geschäfte zusätzlich gestattet:

- Abschluß von Geschäften in außerbörslich gehandelten Finanzinstrumenten,
- Abschluß von Wertpapier-Terminkontrakten,
- Austausch von Zahlungsverpflichtungen, die auf verschiedene Währungen lauten und/oder auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden (Währungs- bzw. Zinsswaps),
- Abschluß von Optionen auf Differenzbeträge,
- Verkauf von Wertpapierindex-Optionen.

Im Zusammenhang mit der Neukonzeption des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente wurde die Risikobegrenzung ebenfalls neu geregelt. Derivate werden in Wertpapieräquivalente umgerechnet, um alle Vermögenswerte mit gleichartigem Risiko unter eine einheitliche Risikokategorie fassen zu können. Optionsrechte fließen mit einem deltagewichteten Wert der zugrunde liegenden Basis in die Berechnung der Anlagegrenzen ein. Neben dem Emittentenrisiko werden nunmehr auch das Kontrahentenrisiko sowie die Marktrisiken quantitativ erfaßt.

Darüber hinaus wurde der Abschluß von Wertpapier-Pensionsgeschäften für Sondervermögen zugelassen.

Die erweiterten Geschäftsmöglichkeiten werden insbesondere hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken umfassend in unserem neuen Verkaufsprospekt erläutert, der ab Januar 2000 bei der HANSAINVEST, allen Geschäftsstellen der VEREINS- UND WESTBANK AG, der CONRAD HINRICH DONNER BANK AG sowie bei den nachfolgend genannten Gesellschaften abgefordert werden kann:

SIGNAL IDUNA Versicherungen, Dortmund
Hamburg;
Itzehoe Finanz- und Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH, Itzehoe;
MÜNCHENER ASSEKURANZ GmbH, München;

Die neuen Allgemeinen Vertragsbedingungen für unsere Wertpapier-Publikumsfonds sind vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Berlin, mit Geschäfts-Nr. V1/18-F.101 am 27. August 1998 genehmigt.

Die neuen Besonderen Vertragsbedingungen wurden für
HANSAzins unter dem Aktenzeichen V1/18-847909.101
HANSArenta unter dem Aktenzeichen V1/18-847901.101
HANSAinternational unter dem Aktenzeichen V1/18-847908.101
HANSAeffekt unter dem Aktenzeichen V1/18-847910.101
HANSAsecur unter dem Aktenzeichen V1/18-847902.101
HANSAeuropa unter dem Aktenzeichen V1/18-847915.101
vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, Berlin, am 11. August 1999 genehmigt und treten mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.



Allgemeine Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft aufgelegten Wertpapier-Sondervermögen, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG).
2. Sie legt bei ihr eingelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Einleger (Anteilhaber) nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGG zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Über die hieraus sich ergebenden Rechte der Anteilhaber werden von ihr Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.
3. Die Anteilhaber sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer bzw. Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 2 Depotbank

1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Depotbank; die Depotbank handelt unabhängig von der Gesellschaft.
2. Der Depotbank obliegen die nach dem KAGG und diesen Vertragsbedingungen ausschließlich im Interesse der Anteilhaber vorgeschriebenen Überwachungs- und Kontrollaufgaben.
3. Sie hat insbesondere
 - a) die Vermögensgegenstände zu verwahren, soweit Bankguthaben nicht bei anderen Kreditinstituten angelegt sind;
 - b) der Anlage von Mitteln des Sondervermögens in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über diese Bankguthaben zuzustimmen, wenn sie mit den Vorschriften des KAGG und den Vertragsbedingungen vereinbar sind;

- c) nicht verwahrfähige Vermögensgegenstände laufend zu überwachen;
- d) die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen vorzunehmen;
- e) den Wert des Sondervermögens sowie den Wert des Anteils unter Mitwirkung der Gesellschaft zu ermitteln;
- f) die Erträge auszuzahlen, sofern Ausschüttungen vorgesehen sind.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anteilhabern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Wertpapiere verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören.

§ 4 Anlagegrundsätze

1. Die Gesellschaft bestimmt in den „Besonderen Vertragsbedingungen“,
 - welche Vermögensgegenstände neben den in § 6 genannten Wertpapier-Investmentanteilen für das Sondervermögen erworben werden dürfen;
 - ob, für welchen Zweck und in welchem Umfang für Rechnung des Sondervermögens Geschäfte getätigt werden dürfen, die Finanzinstrumente im Sinne von § 8d Abs. 1 KAGG zum Gegenstand haben.
2. Die Gesellschaft soll für das Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.

3. Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

§ 5 Anlagegrenzen, Bankguthaben

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGG und die in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Im Einzelfall dürfen Wertpapiere einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Schuldscheindarlehen desselben Ausstellers (Schuldners) über den Wertanteil von 5 % hinaus bis zu 10 % des Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Schuldscheindarlehen dieser Aussteller (Schuldner) 40 % des Sondervermögens nicht übersteigen. Auf die genannten Grenzen werden Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen im KAGG genannter öffentlicher Aussteller (Schuldner) nur zur Hälfte angerechnet.
3. Die Grenzen gemäß Absatz 2 dürfen nur für Schuldverschreibungen bestimmter Aussteller überschritten werden, sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ dies unter Angabe der Aussteller vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Schuldverschreibungen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 % des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
4. Der Teil des Sondervermögens, der in Bankguthaben und/oder Geldmarktpapieren (Einlagenzertifikate von Kreditinstituten, unverzinsliche Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes, der Sondervermögen des Bundes oder der Bundesländer sowie vergleichbare Papiere der Europäischen Gemeinschaften oder von anderen Staaten, die Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind) sowie in Anteilen gemäß § 8 Abs. 3a KAGG gehalten werden darf, wird in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegt. Dabei dürfen Einlagenzertifikate desselben Kreditinstituts nicht mehr als 10 % des Sondervermögens ausmachen. Ein Mindestbankguthaben ist nicht vorgeschrieben.

5. Der Wert der notierten und nichtnotierten Wertpapiere, abzüglich der in Wertpapieren verbrieften Finanzinstrumente, sowie der Wert der Schuldscheindarlehen und der Wertpapierinvestmentanteile dürfen insgesamt 51 % des Wertes des Sondervermögens nicht unterschreiten.

§ 6 Wertpapier-Investmentanteile

1. Bis zu 5 % des Wertes des Sondervermögens dürfen angelegt werden in Anteilen anderer Wertpapier-Sondervermögen oder in ausländischen Investmentanteilen an Vermögen aus Wertpapieren, sofern die Anteile dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden, die Anteilinhaber das Recht zur Rückgabe der Anteile haben und die jeweiligen Anlagegrundsätze einander entsprechen.
2. Im Rahmen von Absatz 1 dürfen mit Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde auch Anteile eines anderen Wertpapier-Sondervermögens erworben werden, das von der Gesellschaft oder einer anderen mit der Gesellschaft durch eine wesentliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung verbundenen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet wird, wenn das andere Sondervermögen gemäß den Vertragsbedingungen auf die Anlage in einem bestimmten geographischen oder wirtschaftlichen Bereich spezialisiert ist und die Gesellschaft die Absicht zum Erwerb derartiger Anteile im zuletzt veröffentlichten Rechenschafts- bzw. Halbjahresbericht angekündigt hat. Unter den vorgenannten Voraussetzungen ist auch der Erwerb ausländischer Investmentanteile zulässig, wenn die Gesellschaft mit der ausländischen Investmentgesellschaft durch eine wesentliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung verbunden ist.

§ 7 Wertpapier-Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit insoweit gewähren, als der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 % des Wertes

des Sondervermögens nicht übersteigt. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Die Gesellschaft kann sich auch eines, von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen, in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 9a Abs. 1 Satz 2, 9b und 9c KAGG abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anteilinhaber gewährleistet ist.

§ 8 Wertpapier-Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Abs. 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.
2. Die Wertpapier-Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.

§ 9 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 % des Sondervermögens aufnehmen, wenn die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsgeber im Rahmen eines Wertpapier-Pensionsgeschäftes erhalten hat, anzurechnen.

§ 10 Anteilscheine

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.
2. Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Depot-

bank. Darüber hinaus weisen sie die eigenhändige Unterschrift einer Kontrollperson der Depotbank auf.

3. Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheines als der Berechtigte.
4. Sofern die Rechte der Anteilinhaber bei der Errichtung des Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

§ 11 Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen, Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteilscheine können bei der Gesellschaft, der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
3. Die Anteilinhaber können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteilscheine verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteilscheine zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Depotbank.
4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteilscheine auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen.

§ 12 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile wird der Wert der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Inventarwert) zu den in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Zeitpunkten von der Depotbank unter Mitwirkung der Gesellschaft ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß den im KAGG genannten Grundsätzen für die Kurs und Preisfeststellung.

2. Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Anteilwert zur Abgeltung der Ausgabe-kosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden. Außer dem Ausgabeaufschlag werden von der Gesellschaft weitere Beträge von den Zahlungen des Anteilerwerbers zur Deckung von Kosten nur dann verwendet, wenn dies die „Besonderen Vertragsbedingungen“ vorsehen.
3. Der Rücknahmepreis ist der nach Absatz 1 ermittelte Anteilwert. Er wird von der Depotbank ohne jeden Abschlag ausgezahlt.
4. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilabrufs bzw. Rücknahmeauftrages folgende Wertermittlungstag.

§ 13 Kosten

In den „Besonderen Vertragsbedingungen“ werden die der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen und weitere Aufwendungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt.

§ 14 Rechnungslegung

1. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Rechenschaftsbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 24a Abs. 1 KAGG bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 24a Abs. 2 KAGG bekannt.
3. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Depotbank erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

§ 15 Kündigung und Auflösung des Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens mit einer Frist von mindestens drei Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und im Rechenschaftsbericht oder Halbjahresbericht kündigen.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Verfügungsrecht über das

Sondervermögen auf die Depotbank über, die es abzuwickeln und an die Anteilinhaber zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die der Gesellschaft zustehende Vergütung beanspruchen.

§ 16 Änderungen der Vertragsbedingungen

1. Änderungen dieser Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen und weiteren zu Lasten des Sondervermögens gehenden Aufwendungen (§ 15 Abs. 3 Buchst. e) KAGG) bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft und durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen.
2. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Rechenschaftsbericht oder Halbjahresbericht bekanntgemacht und treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntgabe in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen ein früherer Termin genannt wird. In einer Veröffentlichung im Bundesanzeiger, die spätestens mit der Bekanntmachung gemäß Satz 1 zu erfolgen hat, ist auf die vorgesehenen Änderungen, ihr Inkrafttreten und die Stelle, bei der der Rechenschaftsbericht oder Halbjahresbericht zu erhalten ist, hinzuweisen.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Anteilinhaber im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.



Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Wertpapier-Sondervermögen **HANSAzins**, die nur in Verbindung mit den für Wertpapier-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

DEPOTBANK

§ 1 Depotbank

Depotbank ist die VEREINS- UND WESTBANK AG, Hamburg.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 2 Wertpapiere

- In das Sondervermögen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verzinsliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen in- und ausländischer Aussteller aufgenommen. In das Sondervermögen können ferner in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente aufgenommen werden. Sofern diese Wertpapiere Finanzinstrumente sind oder die Wertpapiere Finanzinstrumente enthalten, ist ihr Einsatz nur im Rahmen des § 8 d KAGG in Verbindung mit den §§ 6 bis 12 dieser Bedingungen zulässig.
- Macht die Gesellschaft von ihrem Wandlungsrecht bzw. Optionsrecht Gebrauch, so sind die hieraus hervorgehenden Aktien innerhalb von 12 Monaten zu verkaufen.

§ 3 Börsen und organisierte Märkte

Die Gesellschaft darf Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben, wenn

- sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,

- sie an einer der nachfolgend aufgeführten Börsen zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen der nachfolgend aufgeführten organisierten Märkte einbezogen sind,

I. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Schweiz	Elektronische Börse Schweiz (EBS)
Slowakei	Bratislava
Tschechien	Prag
Ungarn	Budapest
Polen	Warschau

II. Börsen in außereuropäischen Ländern

Argentinien	Buenos Aires
Australien	ASX (Sydney, Hobart, Melbourne, Perth)
Brasilien	Sao Paulo Rio de Janeiro
Chile	Santiago
China	Hongkong Stock Exchange
Indien	Bombay Calcutta Delhi Madras
Indonesien	Jakarta Stock Exchange
Japan	Tokyo Osaka Nagoya Kyoto Fukuoka Niigata Sapporo Hiroshima
Kanada	Toronto Vancouver Montreal

Korea	Seoul
Malaysia	Kuala Lumpur
Mexiko	Mexiko City
Neuseeland	Wellington Christchurch/Invercargill Auckland
Peru	Lima
Philippinen	Manila
Singapur	Singapur Stock Exchange
Südafrika	Johannesburg
Taiwan	Taipei
Thailand	Bangkok
USA	American Stock Exchange (AMEX) New York Stock Exchange (NYSE) Pacific Stock Exchange Philadelphia Chicago Boston Cincinnati

III. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Japan	Over the Counter Market
Kanada	Over the Counter Market
Korea	Over the Counter Market
USA	NASDAQ-System Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte wie Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds und Public Direct Participation Programs)

Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich,

- c) ihre Zulassung an einer der genannten Börsen zum amtlichen Handel oder ihre Einbeziehung in einen der genannten organisierten Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

§ 4 Nichtnotierte Wertpapiere und Schuldscheindarlehen

Bis zu 10 % des Sondervermögens dürfen insgesamt angelegt werden in

- Wertpapieren gemäß § 2 Abs. 1, die nicht zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind,
- Forderungen aus Gelddarlehen, die Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
 - dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Bundesland, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 7 der Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 386 S. 14) die Gewichtung Null bekanntgegeben worden ist,
 - sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

- anderen Schuldnern, sofern eine der vorgenannten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat, oder
- Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind.

§ 5 Anlagegrenzen

1. Das Sondervermögen muß überwiegend aus im Inland ausgestellten auf Euro lautende Inhaberschuldverschreibungen bestehen.
2. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland mehr als 20 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

§ 6 Finanzinstrumente

1. Die Gesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für Rechnung des Sondervermögens nur folgende Geschäfte tätigen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben:
 - a) einem Dritten gegen Entgelt das Recht einräumen, während einer bestimmten Zeit zu einem von vornherein genannten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme eines Wertpapiers oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, der sich an der Wertentwicklung eines Wertpapiers bemißt (Wertpapier-Optionsrechte), oder solche Optionsrechte erwerben;
 - b) Wertpapier-Terminkontrakte, Terminkontrakte auf einen anerkannten Wertpapierindex oder Zinsterminkontrakte (Finanzterminkontrakte) abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Finanzterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines Finanzterminkontraktes bemißt, einräumen oder erwerben;
 - c) Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines anerkannten Wertpapierindexes bemißt (Wertpapierindex-Optionsrechte), einräumen oder erwerben;
 - d) Devisenterminkontrakte abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder

zur Veräußerung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes bemißt, einräumen oder erwerben.

- e) Austausch von Zahlungsverpflichtungen, die
 - (1) auf verschiedene Währungen lauten,
 - (2) auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden oder
 - (3) auf verschiedene Währungen lauten und auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden, vereinbaren (Swaps).

2. Optionsrechte im Sinne von Absatz 1, deren Optionsbedingungen das Recht auf Zahlung eines Differenzbetrags einräumen, dürfen nur eingeräumt oder erworben werden, wenn die Optionsbedingungen vorsehen, daß
 - a) der Differenzbetrag zu ermitteln ist als ein Bruchteil, das Einfache oder das Mehrfache (Differenzbetragsmultiplikator) der Differenz zwischen dem
 - (1) Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt und dem Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand oder
 - (2) Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand und dem Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt,
 - b) bei negativem Differenzbetrag eine Zahlung entfällt.

§ 7 Notierte und nichtnotierte Finanzinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.
2. Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge getätigt werden.

3. Die in Absatz 2 genannten Geschäfte dürfen mit einem Vertragspartner nur innerhalb der Grenzen des § 8e Abs. 2 KAGG getätigt werden.

§ 8 Wertpapier-Optionsrechte und Wertpapier-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte nur veräußern, Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur einräumen, wenn sich diese Geschäfte auf Wertpapiere gemäß § 2 Abs. 1 beziehen und die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere in Höhe des anzurechnenden Wertes zum Zeitpunkt des Abschlusses zum Sondervermögen gehören oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte oder Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur einräumen, wenn sich diese Geschäfte auf Wertpapiere gemäß § 2 Abs. 1 beziehen und die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die für Rechnung des Sondervermögens abgeschlossenen Wertpapier-Terminkontrakte oder getätigten Wertpapier-Optionsgeschäfte sind bei der Berechnung der Anlagegrenzen nach § 8a Abs. 1 KAGG gemäß § 8f Abs. 3 KAGG anzurechnen.
4. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen und Geschäfte mit Absicherungszweck tätigen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft Geschäfte nach Absatz 2 und 1 innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens im vollen Umfang tätigen.

§ 9 Zinsterminkontrakte sowie Optionsrechte auf Zinsterminkontrakte und Rentenindices und Rentenindex-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Zinsterminkontrakte oder

Rentenindex-Terminkontrakte nur veräußern, einem Dritten Kaufoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur einräumen und Verkaufsoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur erwerben, wenn ihnen im Sondervermögen zum Zeitpunkt des Abschlusses Vermögensgegenstände mit Zinsrisiken in der entsprechenden Währung in Höhe der anzurechnenden Werte gegenüberstehen oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.

2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Zinsterminkontrakte, Rentenindex-Terminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur erwerben oder Verkaufsoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte einem Dritten nur einräumen, wenn die Vermögensgegenstände, auf die sich der Zinsterminkontrakt bezieht oder die Bestandteil des Rentenindex sind, für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen und Geschäfte mit Absicherungszweck tätigen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft Geschäfte nach Absatz 2 und 1 innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens im vollen Umfang tätigen.

§ 10 Anzurechnende Werte

1. Die Summe der anzurechnenden Werte
 - a) der Vermögensanlagen nach §§ 2 und 4 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ und § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, die keine in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente sind,
 - b) der Geschäfte nach § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1, die nicht der Absicherung dienen, und
 - c) der Geschäfte nach § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 darf den Wert des Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Der anzurechnende Wert ist
 - a) bei Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) der nach § 21 Abs. 2 und 3 KAGG maßgebende Wert,

- b) bei Zinsterminkontrakten der Kontraktwert multipliziert mit dem börsentäglich ermittelten Terminpreis.
3. Der anzurechnende Wert ist bei Optionsrechten der Wert, der sich ergibt, wenn
- a) bei Optionsrechten, die keine Optionsrechte im Sinne des § 6 Abs. 2 sind, der nach Absatz 2 ermittelte Wert der Wertpapiere oder Zinsterminkontrakte, die Gegenstand des Optionsrechts sind,
- b) bei Optionsrechten im Sinne des § 6 Abs. 2, der nach Absatz 2 ermittelte und mit dem Differenzbetragsmultiplikator multiplizierte Wert oder Indexstand des Basiswertes mit dem vorzeichenlosen Delta multipliziert wird. Das Delta ist das Verhältnis der Veränderung des Wertes der Option zu einer als nur geringfügig angenommenen Veränderung des Wertes des Optionsgegenstandes.

§ 11 Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte mit Absicherungszweck

1. Die Gesellschaft darf nur zur Währungskursicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rechnung des Sondervermögens Devisenterminkontrakte verkaufen sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten.
2. Eine indirekte Absicherung über eine dritte Währung ist unter Verwendung von Devisenterminkontrakten nur zulässig, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dem gleichen wirtschaftlichen Ergebnis wie bei einer Direktabsicherung entspricht und gegenüber einer Direktabsicherung keine höheren Kosten entstehen.
3. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäftes benötigt werden.
4. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält.

§ 12 Swaps

1. Während der Laufzeit eines für Rechnung des Sondervermögens abgeschlossenen

Swaps müssen die Vermögensgegenstände, auf deren Grundlage die Zahlungsverpflichtungen für Rechnung des Sondervermögens eingegangen worden sind, im Sondervermögen gehalten werden. Ein Austausch dieser Vermögensgegenstände durch gleichwertige ist zulässig. Zahlungsverpflichtungen aus Swaps im Sinne des § 6 Abs. 1 Buchstabe e) Ziffer (2) und (3) dürfen für Rechnung des Sondervermögens nur auf Grundlage von Vermögensgegenständen gemäß § 2 Abs. 1 und § 4 eingegangen werden.

2. Zahlungsansprüche aus Swaps dürfen für Rechnung des Sondervermögens nur insoweit begründet werden, als diese mit den in den Vertragsbedingungen festgelegten Anlagegrundsätzen des Sondervermögens vereinbar sind.
3. Die Gesellschaft wird Swaps gemäß Absatz 1 und 2 zur Steuerung der Zins und Währungsrisiken einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält.

§ 13 Wertpapier-Investmentanteile, Wertpapier-Darlehen, Wertpapier-Pensionsgeschäfte

Die §§ 6 bis 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen.

§ 14 Nicht zulässige Geschäfte

Geschäfte, die folgende Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nicht abgeschlossen werden:

Aktienindex-Terminkontrakte, Optionsrechte auf Aktienindices und Optionsrechte auf Aktienindex-Terminkontrakte.

§ 15 Anlageausschuß

Die Auswahl der einzelnen Wertpapiere sowie ihr zeitgerechtes Mischungsverhältnis werden von der Geschäftsführung nach Beratung mit einem sachverständigen, durch den Aufsichtsrat bestellten Anlageausschuß bestimmt.

BANKGUTHABEN UND GELDMARKTPAPIERE

§ 16 Bankguthaben und Geldmarktpapiere

Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben und in Geldmarktpapieren gehalten werden; Bankguthaben und

Geldmarktpapiere können auch auf Fremdwährung lauten. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

§ 17 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt 1 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

§ 18 Kosten

1. Die monatliche Verwaltungsvergütung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,05 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Neben den genannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Rechenschafts- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Rechenschafts- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlußprüfer der Gesellschaft;

f) Kosten für die Einlösung der Ertrags-scheine;

g) Kosten für die Ertragschein-Bogenerneuerung;

h) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern.

AUSSCHÜTTUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 19 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Wertpapier-Darlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäften
 - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs
 - aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge
 - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs
 - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres gegen Vorlage des aufgerufenen Ertragsscheins bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Wertpapier-Sondervermögen **HANSarenta**, die nur in Verbindung mit den für Wertpapier-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

DEPOTBANK

§ 1 Depotbank

Depotbank ist die VEREINS- UND WESTBANK AG, Hamburg.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 2 Wertpapiere

1. In das Sondervermögen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verzinsliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen in- und ausländischer Aussteller aufgenommen. In das Sondervermögen können ferner in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente aufgenommen werden. Sofern diese Wertpapiere Finanzinstrumente sind oder die Wertpapiere Finanzinstrumente enthalten, ist ihr Einsatz nur im Rahmen des § 8 d KAGG in Verbindung mit den §§ 7 bis 12 dieser Bedingungen zulässig.
2. Für das Sondervermögen werden nur auf Euro lautende Wertpapiere erworben.
3. Macht die Gesellschaft von ihrem Wandlungsrecht bzw. Optionsrecht Gebrauch, so sind die hieraus hervorgehenden Aktien innerhalb von 12 Monaten zu verkaufen.

§ 3 Börsen und organisierte Märkte

Die Gesellschaft darf Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben, wenn

- sie an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen anderen inländischen organisierten Markt einbezogen sind, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,
- ihre Zulassung an einer der genannten Börsen zum amtlichen Handel oder ihre

Einbeziehung in einen der vorgenannten organisierten Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

§ 4 Nichtnotierte Wertpapiere und Schuldscheindarlehen

Bis zu 10 % des Sondervermögens dürfen insgesamt angelegt werden in

- a) Wertpapieren gemäß § 2 Abs. 1 und 2, die nicht zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind,
- b) auf Euro lautenden Forderungen aus Gelddarlehen, die Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
 - dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Bundesland, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 7 der Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 386 S. 14) die Gewichtung Null bekanntgegeben worden ist,
 - sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

- anderen Schuldnern, sofern eine der vorgenannten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat, oder
- Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind.

§ 5 Wertpapier-Investmentanteile

Abweichend von § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ dürfen Wertpapier-Investmentanteile nicht erworben werden.

§ 6 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland mehr als 20 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

§ 7 Finanzinstrumente

1. Die Gesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für Rechnung des Sondervermögens nur folgende Geschäfte tätigen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben:
 - a) einem Dritten gegen Entgelt das Recht einräumen, während einer bestimmten Zeit zu einem von vornherein genannten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme eines Wertpapiers oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, der sich an der Wertentwicklung eines Wertpapiers bemißt (Wertpapier-Optionsrechte), oder solche Optionsrechte erwerben;
 - b) Wertpapier-Terminkontrakte, Terminkontrakte auf einen anerkannten Wertpapierindex oder Zinsterminkontrakte (Finanzterminkontrakte) abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Finanzterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines Finanzterminkontraktes bemißt, einräumen oder erwerben;
 - c) Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines anerkannten Wertpapierindexes bemißt (Wertpapierindex-Optionsrechte), einräumen oder erwerben;
 - d) Austausch von Zahlungsverpflichtungen, die auf der Grundlage von verschiede-

nen Zinssätzen ermittelt werden, vereinbaren (Swaps).

2. Optionsrechte im Sinne von Absatz 1, deren Optionsbedingungen das Recht auf Zahlung eines Differenzbetrags einräumen, dürfen nur eingeräumt oder erworben werden, wenn die Optionsbedingungen vorsehen, daß
 - a) der Differenzbetrag zu ermitteln ist als ein Bruchteil, das Einfache oder das Mehrfache (Differenzbetragsmultiplikator) der Differenz zwischen dem
 - (1) Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt und dem Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand oder
 - (2) Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand und dem Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt,
 - b) bei negativem Differenzbetrag eine Zahlung entfällt.

§ 8 Notierte und nichtnotierte Finanzinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.
2. Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge getätigt werden.
3. Die in Absatz 2 genannten Geschäfte dürfen mit einem Vertragspartner nur innerhalb der Grenzen des § 8e Abs. 2 KAGG getätigt werden.

§ 9 Wertpapier-Optionsrechte und Wertpapier-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte nur veräußern, Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur einräumen, wenn sich diese Geschäfte auf Wertpapiere gemäß § 2 Abs. 1 und 2 beziehen und die den Gegenstand dieser Wertpapier-Termin-

kontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere in Höhe des anzurechnenden Wertes zum Zeitpunkt des Abschlusses zum Sondervermögen gehören oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.

2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte oder Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur einräumen, wenn sich diese Geschäfte auf Wertpapiere gemäß § 2 Abs. 1 und 2 beziehen und die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die für Rechnung des Sondervermögens abgeschlossenen Wertpapier-Terminkontrakte oder getätigten Wertpapier-Optionsgeschäfte sind bei der Berechnung der Anlagegrenzen nach § 8a Abs. 1 KAGG gemäß § 8f Abs. 3 KAGG anzurechnen.
4. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen und Geschäfte mit Absicherungszweck tätigen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft Geschäfte nach Absatz 2 und 1 innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens im vollen Umfang tätigen.

§ 10 Zinsterminkontrakte sowie Optionsrechte auf Zinsterminkontrakte und Rentenindices und Rentenindex-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Zinsterminkontrakte oder Rentenindex-Terminkontrakte nur veräußern, einem Dritten Kaufoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur einräumen und Verkaufsoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur erwerben, wenn ihnen im Sondervermögen zum Zeitpunkt des Abschlusses Vermögensgegenstände mit Zinsrisiken in der entsprechenden Währung in Höhe der anzurechnenden Werte gegenüberstehen oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Zinsterminkontrakte,

Rentenindex-Terminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur erwerben oder Verkaufsoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte einem Dritten nur einräumen, wenn die Vermögensgegenstände, auf die sich der Zinsterminkontrakt bezieht oder die Bestandteil des Rentenindex sind, für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

3. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen und Geschäfte mit Absicherungszweck tätigen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft Geschäfte nach Absatz 2 und 1 innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens im vollen Umfang tätigen.

§ 11 Anzurechnende Werte

1. Die Summe der anzurechnenden Werte
 - a) der Vermögensanlagen nach §§ 2 und 4 der "Besonderen Vertragsbedingungen", die keine in Wertpapiere verbriefte Finanzinstrumente sind,
 - b) der Geschäfte nach § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1, die nicht der Absicherung dienen, und
 - c) der Geschäfte nach § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 darf den Wert des Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Der anzurechnende Wert ist
 - a) bei Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) der nach § 21 Abs. 2 und 3 KAGG maßgebende Wert,
 - b) bei Zinsterminkontrakten der Kontraktwert multipliziert mit dem börsentäglich ermittelten Terminpreis.
3. Der anzurechnende Wert ist bei Optionsrechten der Wert, der sich ergibt, wenn
 - a) bei Optionsrechten, die keine Optionsrechte im Sinne des § 7 Abs. 2 sind, der nach Absatz 2 ermittelte Wert der Wertpapiere oder Zinsterminkontrakte, die Gegenstand des Optionsrechts sind,
 - b) bei Optionsrechten im Sinne des § 7 Abs. 2, der nach Absatz 2 ermittelte und mit dem Differenzbetragsmultiplikator multiplizierte Wert oder Indexstand des Basiswertes mit dem vorzeichenlosen Delta multipliziert wird. Das Delta ist das

Verhältnis der Veränderung des Wertes der Option zu einer als nur geringfügig angenommenen Veränderung des Wertes des Optionsgegenstandes.

§ 12 Swaps

1. Während der Laufzeit eines für Rechnung des Sondervermögens abgeschlossenen Swaps müssen die Vermögensgegenstände, auf deren Grundlage die Zahlungsverpflichtungen für Rechnung des Sondervermögens eingegangen worden sind, im Sondervermögen gehalten werden. Ein Austausch dieser Vermögensgegenstände durch gleichwertige ist zulässig. Zahlungsverpflichtungen aus Swaps im Sinne des § 7 Abs. 1 Buchstabe d) dürfen für Rechnung des Sondervermögens nur auf Grundlage von Vermögensgegenständen gemäß § 2 Abs. 1 und § 4 eingegangen werden.
2. Zahlungsansprüche aus Swaps dürfen für Rechnung des Sondervermögens nur insoweit begründet werden, als diese mit den in den Vertragsbedingungen festgelegten Anlagegrundsätzen des Sondervermögens vereinbar sind.
3. Die Gesellschaft wird Swaps gemäß Absatz 1 und 2 zur Steuerung der Zinsrisiken einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält.

§ 13 Wertpapier-Darlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäfte

Die §§ 7 und 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen.

§ 14 Nicht zulässige Geschäfte

Geschäfte, die folgende Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nicht abgeschlossen werden:

Aktienindex-Terminkontrakte, Optionsrechte auf Aktienindices und Optionsrechte auf Aktienindex-Terminkontrakte, Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte mit Absicherungszweck.

§ 15 Anlageausschuß

Die Auswahl der einzelnen Wertpapiere sowie ihr zeitgerechtes Mischungsverhältnis werden von der Geschäftsführung nach Beratung mit einem sachverständigen, durch den Aufsichtsrat bestellten Anlageausschuß bestimmt.

BANKGUTHABEN UND GELDMARKTPAPIERE

§ 16 Bankguthaben und Geldmarktpapiere

Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben und in Geldmarktpapieren gehalten werden; Bankguthaben und Geldmarktpapiere müssen auf Euro lauten. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

§ 17 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt 3,5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

§ 18 Kosten

1. Die monatliche Verwaltungsvergütung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,04 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Neben den genannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilhaber bestimmten Rechenschafts- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Rechenschafts- und Halbjahresberichte, der



Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen;

e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlußprüfer der Gesellschaft;

f) Kosten für die Einlösung der Ertrags-scheine;

g) Kosten für die Ertragschein-Bogen-erneuerung;

h) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entste-hende Steuern.

tungsbekanntmachungen genannten Zahl-stellen.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.

AUSSCHÜTTUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 19 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zin-sen, Dividenden sowie Entgelte aus Wert-papier-Darlehen und Wertpapier-Pensions-geschäften
 - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs
 - aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge
 - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs
 - können ebenfalls zur Ausschüttung her-angezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Ge-schäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch voll-ständig zur Wiederanlage im Sondervermö- gen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluß des Geschäfts-jahres gegen Vorlage des aufgerufenen Ertrags-scheins bei den in den Ausschüt-

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Wertpapier-Sondervermögen **HANSAinternational**, die nur in Verbindung mit den für Wertpapier-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

DEPOTBANK

§ 1 Depotbank

Depotbank ist die VEREINS- UND WESTBANK AG, Hamburg.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 2 Wertpapiere

In das Sondervermögen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verzinsliche Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen in- und ausländischer Aussteller aufgenommen. In das Sondervermögen können ferner Aktien in- und ausländischer Aussteller sowie in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente aufgenommen werden. Sofern diese Wertpapiere Finanzinstrumente sind oder die Wertpapiere Finanzinstrumente enthalten, ist ihr Einsatz nur im Rahmen des § 8 d KAGG in Verbindung mit den §§ 6 bis 13 dieser Bedingungen zulässig.

§ 3 Börsen und organisierte Märkte

Die Gesellschaft darf Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,
- b) sie an einer der nachfolgend aufgeführten Börsen zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen der nachfolgend aufgeführten organisierten Märkte einbezogen sind,

I. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Schweiz	Elektronische Börse Schweiz (EBS)
Slowakei Tschechien	Bratislava Prag
Ungarn	Budapest
Polen	Warschau

II. Börsen in außereuropäischen Ländern

Argentinien	Buenos Aires
Australien	ASX (Sydney, Hobart, Melbourne, Perth)
Brasilien	Sao Paulo Rio de Janeiro
Chile	Santiago
China	Hongkong Stock Exchange
Indien	Bombay Calcutta Delhi Madras
Indonesien	Jakarta Stock Exchange
Japan	Tokyo Osaka Nagoya Kyoto Fukuoka Niigata Sapporo Hiroshima
Kanada	Toronto Vancouver Montreal
Korea	Seoul
Malaysia	Kuala Lumpur
Mexiko	Mexiko City

Neuseeland	Wellington Christchurch/Invercargill Auckland
Peru	Lima
Philippinen	Manila
Singapur	Singapur Stock Exchange
Südafrika	Johannesburg
Taiwan	Taipei
Thailand	Bangkok
USA	American Stock Exchange (AMEX) New York Stock Exchange (NYSE) Pacific Stock Exchange Philadelphia Chicago Boston Cincinnati

sierten Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

§ 4 Nichtnotierte Wertpapiere und Schuldscheindarlehen

Bis zu 10 % des Sondervermögens dürfen insgesamt angelegt werden in

- a) Wertpapieren gemäß § 2, die nicht zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind,
- b) Aktien nach Maßgabe von § 3, Buchstabe c),
- c) Forderungen aus Gelddarlehen, die Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde

III. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Japan	Over the Counter Market
Kanada	Over the Counter Market
Korea	Over the Counter Market
Schweiz	Börse Bern
USA	NASDAQ-System Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte wie Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds und Public Direct Participation Programs)

- dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Bundesland, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
- einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 7 der Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 386 S. 14) die Gewichtung Null bekanntgegeben worden ist,

Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich,

- c) ihre Zulassung an einer der genannten Börsen zum amtlichen Handel oder ihre Einbeziehung in einen der genannten organi-

- sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

- anderen Schuldnern, sofern eine der vorgenannten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat, oder
- Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind.

§ 5 Anlagegrenzen

1. Bei den dem Sondervermögen zugeführten Wertpapieren muß es sich überwiegend um verzinsliche Wertpapiere ausländischer Aussteller handeln.
2. Die Gesellschaft darf unter Beachtung von Absatz 1 in Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland mehr als 20 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

§ 6 Finanzinstrumente

1. Die Gesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für Rechnung des Sondervermögens nur folgende Geschäfte tätigen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben:
 - a) einem Dritten gegen Entgelt das Recht einräumen, während einer bestimmten Zeit zu einem von vornherein genannten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme eines Wertpapiers oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, der sich an der Wertentwicklung eines Wertpapiers bemißt (Wertpapier-Optionsrechte), oder solche Optionsrechte erwerben;
 - b) Wertpapier-Terminkontrakte, Terminkontrakte auf einen anerkannten Wertpapierindex oder Zinsterminkontrakte (Finanzterminkontrakte) abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Finanzterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines Finanzterminkontraktes bemißt, einräumen oder erwerben;
 - c) Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines anerkannten Wertpapierindexes bemißt (Wertpapierindex-Optionsrechte), einräumen oder erwerben;

- d) Devisenterminkontrakte abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes bemißt, einräumen oder erwerben.

- e) Austausch von Zahlungsverpflichtungen, die
 - (1) auf verschiedene Währungen lauten,
 - (2) auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden oder
 - (3) auf verschiedene Währungen lauten und auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden, vereinbaren (Swaps).

2. Optionsrechte im Sinne von Absatz 1, deren Optionsbedingungen das Recht auf Zahlung eines Differenzbetrags einräumen, dürfen nur eingeräumt oder erworben werden, wenn die Optionsbedingungen vorsehen, daß
 - a) der Differenzbetrag zu ermitteln ist als ein Bruchteil, das Einfache oder das Mehrfache (Differenzbetragsmultiplikator) der Differenz zwischen dem
 - (1) Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt und dem Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand oder
 - (2) Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand und dem Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt,
 - b) bei negativem Differenzbetrag eine Zahlung entfällt.

§ 7 Notierte und nichtnotierte Finanzinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.
2. Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge getätigt werden.

3. Die in Absatz 2 genannten Geschäfte dürfen mit einem Vertragspartner nur innerhalb der Grenzen des § 8e Abs. 2 KAGG getätigt werden.

§ 8 Wertpapier-Optionsrechte und Wertpapier-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte nur veräußern, Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur einräumen, wenn die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere in Höhe des anzurechnenden Wertes zum Zeitpunkt des Abschlusses zum Sondervermögen gehören oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte oder Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur einräumen, wenn die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die für Rechnung des Sondervermögens abgeschlossenen Wertpapier-Terminkontrakte oder getätigten Wertpapier-Optionsgeschäfte sind bei der Berechnung der Anlagegrenzen nach § 8a Abs. 1 KAGG gemäß § 8f Abs. 3 KAGG anzurechnen.
4. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen und Geschäfte mit Absicherungszweck tätigen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft Geschäfte nach Absatz 2 und 1 innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens im vollen Umfang tätigen.

§ 9 Aktienindex-Terminkontrakte, Optionsrechte auf Aktienindices und Optionsrechte auf Aktienindex-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur veräußern, Verkaufsoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex

nur erwerben oder einem Dritten Kaufoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur einräumen, wenn den anzurechnenden Werten im Sondervermögen zum Zeitpunkt des Abschlusses Aktien mit dem gleichen Kurswert gegenüberstehen, deren Emittenten im selben Staat ihren Sitz haben wie die Emittenten der Aktien, die Bestandteil des Aktienindex sind oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.

2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Terminkontrakte auf einen Aktienindex und Kaufoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur erwerben oder einem Dritten Verkaufsoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur einräumen, wenn die Aktien, die Bestandteil des Aktienindex sind, für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen und Geschäfte mit Absicherungszweck tätigen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft Geschäfte nach Absatz 2 und 1 innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens im vollen Umfang tätigen.

§ 10 Zinsterminkontrakte sowie Optionsrechte auf Zinsterminkontrakte und Rentenindices und Rentenindex-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Zinsterminkontrakte oder Rentenindex-Terminkontrakte nur veräußern, einem Dritten Kaufoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur einräumen und Verkaufsoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur erwerben, wenn ihnen im Sondervermögen zum Zeitpunkt des Abschlusses Vermögensgegenstände mit Zinsrisiken in der entsprechenden Währung in Höhe der anzurechnenden Werte gegenüberstehen oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Zinsterminkontrakte, Renten-

index-Terminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur erwerben oder Verkaufsoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte einem Dritten nur einräumen, wenn die Vermögensgegenstände, auf die sich der Zinsterminkontrakt bezieht oder die Bestandteil des Rentenindex sind, für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

3. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen und Geschäfte mit Absicherungszweck tätigen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft Geschäfte nach Absatz 2 und 1 innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens im vollen Umfang tätigen.

§ 11 Anzurechnende Werte

1. Die Summe der anzurechnenden Werte
 - a) der Vermögensanlagen nach §§ 2 und 4 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ und § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, die keine in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente sind,
 - b) der Geschäfte nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1, die nicht der Absicherung dienen, und
 - c) der Geschäfte nach § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 darf den Wert des Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Der anzurechnende Wert ist
 - a) bei Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) der nach § 21 Abs. 2 und 3 KAGG maßgebende Wert,
 - b) bei Finanzterminkontrakten der Kontraktwert multipliziert mit dem börsentäglich ermittelten Terminpreis.
3. Der anzurechnende Wert ist bei Optionsrechten der Wert, der sich ergibt, wenn
 - a) bei Optionsrechten, die keine Optionsrechte im Sinne des § 6 Abs. 2 sind, der nach Absatz 2 ermittelte Wert der Wertpapiere oder Finanzterminkontrakte, die Gegenstand des Optionsrechts sind,
 - b) bei Optionsrechten im Sinne des § 6 Abs. 2, der nach Absatz 2 ermittelte und

mit dem Differenzbetragsmultiplikator multiplizierte Wert oder Indexstand des Basiswertes mit dem vorzeichenlosen Delta multipliziert wird. Das Delta ist das Verhältnis der Veränderung des Wertes der Option zu einer als nur geringfügig angenommenen Veränderung des Wertes des Optionsgegenstandes.

§ 12 Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte mit Absicherungszweck

1. Die Gesellschaft darf nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rechnung des Sondervermögens Devisenterminkontrakte verkaufen sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten.
2. Eine indirekte Absicherung über eine dritte Währung ist unter Verwendung von Devisenterminkontrakten nur zulässig, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dem gleichen wirtschaftlichen Ergebnis wie bei einer Direktabsicherung entspricht und gegenüber einer Direktabsicherung keine höheren Kosten entstehen.
3. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäftes benötigt werden.
4. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält.

§ 13 Swaps

1. Während der Laufzeit eines für Rechnung des Sondervermögens abgeschlossenen Swaps müssen die Vermögensgegenstände, auf deren Grundlage die Zahlungsverpflichtungen für Rechnung des Sondervermögens eingegangen worden sind, im Sondervermögen gehalten werden. Ein Austausch dieser Vermögensgegenstände durch gleichwertige ist zulässig. Zahlungsverpflichtungen aus Swaps im Sinne des § 6 Abs. 1 Buchstabe e) Ziffer (2) und (3) dürfen für Rechnung des Sondervermögens

nur auf Grundlage von Vermögensgegenständen gemäß § 2 und § 4 Buchstabe a) und c) eingegangen werden.

2. Zahlungsansprüche aus Swaps dürfen für Rechnung des Sondervermögens nur insoweit begründet werden, als diese mit den in den Vertragsbedingungen festgelegten Anlagegrundsätzen des Sondervermögens vereinbar sind.
3. Die Gesellschaft wird Swaps gemäß Absatz 1 und 2 zur Steuerung der Zins- und Währungsrisiken einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält.

§ 14 Wertpapier-Investmentanteile, Wertpapier-Darlehen, Wertpapier-Pensionsgeschäfte

Die §§ 6 bis 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen.

§ 15 Anlageausschuß

Die Auswahl der einzelnen Wertpapiere sowie ihr zeitgerechtes Mischungsverhältnis werden von der Geschäftsführung nach Beratung mit einem sachverständigen, durch den Aufsichtsrat bestellten Anlageausschuß bestimmt.

BANKGUTHABEN UND GELDMARKTPAPIERE

§ 16 Bankguthaben und Geldmarktpapiere

Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben und in Geldmarktpapieren gehalten werden; Bankguthaben und Geldmarktpapiere können auch auf Fremdwährung lauten. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

§ 17 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt 3,5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

§ 18 Kosten

1. Die monatliche Verwaltungsvergütung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,06 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Neben den genannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilhaber bestimmten Rechenschafts- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Rechenschafts- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlußprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Einlösung der Ertrags-scheine;
 - g) Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - h) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern.

AUSSCHÜTTUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 19 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen

und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Wertpapier-Darlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäften

- unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs
- aus Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge
- unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs
- können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres gegen Vorlage des aufgerufenen Ertragsscheins bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr



Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Wertpapier-Sondervermögen **HANSAeffekt**, die nur in Verbindung mit den für Wertpapier-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

DEPOTBANK

§ 1 Depotbank

Depotbank ist die VEREINS- UND WESTBANK AG, Hamburg.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 2 Wertpapiere

In das Sondervermögen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Aktien in- und ausländischer Aussteller ohne Festlegung auf bestimmte Branchen aufgenommen. In das Sondervermögen können ferner Genußscheine, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und verzinsliche Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller sowie in Wertpapieren verbrieftete Finanzinstrumente aufgenommen werden. Sofern diese Wertpapiere Finanzinstrumente sind oder die Wertpapiere Finanzinstrumente enthalten, ist ihr Einsatz nur im Rahmen des § 8 d KAGG in Verbindung mit den §§ 6 bis 12 dieser Bedingungen zulässig.

§ 3 Börsen und organisierte Märkte

Die Gesellschaft darf Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,
- b) sie an einer der nachfolgend aufgeführten Börsen zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen der nachfolgend aufgeführten organisierten Märkte einbezogen sind,

I. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Schweiz	Elektronische Börse Schweiz (EBS)
Slowakei	Bratislava
Tschechien	Prag
Ungarn	Budapest
Polen	Warschau

II. Börsen in außereuropäischen Ländern

Argentinien	Buenos Aires
Australien	ASX (Sydney, Hobart, Melbourne, Perth)
Brasilien	Sao Paulo Rio de Janeiro
Chile	Santiago
China	Hongkong Stock Exchange
Indien	Bombay Calcutta Delhi Madras
Indonesien	Jakarta Stock Exchange
Japan	Tokyo Osaka Nagoya Kyoto Fukuoka Niigata Sapporo Hiroshima
Kanada	Toronto Vancouver Montreal
Korea	Seoul
Malaysia	Kuala Lumpur
Mexiko	Mexiko City

Neuseeland	Wellington Christchurch/Invercargill Auckland
Peru	Lima
Philippinen	Manila
Singapur	Singapur Stock Exchange
Südafrika	Johannesburg
Taiwan	Taipei
Thailand	Bangkok
USA	American Stock Exchange (AMEX) New York Stock Exchange (NYSE) Pacific Stock Exchange Philadelphia Chicago Boston Cincinnati

Einbeziehung in einen der genannten organisierten Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

§ 4 Nichtnotierte Wertpapiere und Schuldscheindarlehen

Bis zu 10 % des Sondervermögens dürfen insgesamt angelegt werden in

- a) Wertpapieren gemäß § 2, die nicht zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind,
- b) Aktien nach Maßgabe von § 3, Buchstabe c),
- c) Forderungen aus Gelddarlehen, die Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde

III. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Japan	Over the Counter Market
Kanada	Over the Counter Market
Korea	Over the Counter Market
Schweiz	Börse Bern
USA	NASDAQ-System Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte wie Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds und Public Direct Participation Programs)

Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich,

- c) ihre Zulassung an einer der genannten Börsen zum amtlichen Handel oder ihre

- dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Bundesland, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
- einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 7 der Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 386 S. 14) die Gewichtung Null bekanntgegeben worden ist,
- sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

- anderen Schuldnern, sofern eine der vorgenannten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat, oder
- Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind.

§ 5 Anlagegrenzen

1. Der Wert der Aktien darf 70 % des Wertes der in dem Sondervermögen befindlichen Wertpapiere und Schuldscheindarlehen nicht unterschreiten.

§ 6 Finanzinstrumente

1. Die Gesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für Rechnung des Sondervermögens nur folgende Geschäfte tätigen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben:
 - a) einem Dritten gegen Entgelt das Recht einräumen, während einer bestimmten Zeit zu einem von vornherein genannten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme eines Wertpapiers oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, der sich an der Wertentwicklung eines Wertpapiers bemisst (Wertpapier-Optionsrechte), oder solche Optionsrechte erwerben;
 - b) Wertpapier-Terminkontrakte, Terminkontrakte auf einen anerkannten Wertpapierindex oder Zinsterminkontrakte (Finanzterminkontrakte) abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Finanzterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines Finanzterminkontraktes bemisst, einräumen oder erwerben;
 - c) Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines anerkannten Wertpapierindexes bemisst (Wertpapierindex-Optionsrechte), einräumen oder erwerben;
 - d) Devisenterminkontrakte abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes bemisst, einräumen oder erwerben.

2. Optionsrechte im Sinne von Absatz 1, deren Optionsbedingungen das Recht auf Zahlung eines Differenzbetrags einräumen, dürfen nur eingeräumt oder erworben werden, wenn die Optionsbedingungen vorsehen, daß
 - a) der Differenzbetrag zu ermitteln ist als ein Bruchteil, das Einfache oder das Mehrfache (Differenzbetragsmultiplikator) der Differenz zwischen dem
 - (1) Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt und dem Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand oder
 - (2) Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand und dem Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt,
 - b) bei negativem Differenzbetrag eine Zahlung entfällt.

§ 7 Notierte und nichtnotierte Finanzinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.
2. Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge getätigt werden.
3. Die in Absatz 2 genannten Geschäfte dürfen mit einem Vertragspartner nur innerhalb der Grenzen des § 8e Abs. 2 KAGG getätigt werden.

§ 8 Wertpapier-Optionsrechte und Wertpapier-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte nur veräußern, Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur einräumen, wenn die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere in Höhe des anzurechnenden Wertes zum Zeitpunkt des Abschlusses zum Sondervermögen gehören oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.

2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte oder Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur einräumen, wenn die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die für Rechnung des Sondervermögens abgeschlossenen Wertpapier-Terminkontrakte oder getätigten Wertpapier-Optionsgeschäfte sind bei der Berechnung der Anlagegrenzen nach § 8a Abs. 1 KAGG gemäß § 8f Abs. 3 KAGG anzurechnen.
4. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen und Geschäfte mit Absicherungszweck tätigen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft Geschäfte nach Absatz 2 und 1 innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens im vollen Umfang tätigen.

§ 9 Aktienindex-Terminkontrakte, Optionsrechte auf Aktienindices und Optionsrechte auf Aktienindex-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur veräußern, Verkaufsoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur erwerben oder einem Dritten Kaufoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur einräumen, wenn den anzurechnenden Werten im Sondervermögen zum Zeitpunkt des Abschlusses Aktien mit dem gleichen Kurswert gegenüberstehen, deren Emittenten im selben Staat ihren Sitz haben wie die Emittenten der Aktien, die Bestandteil des Aktienindex sind oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Terminkontrakte auf einen Aktienindex und Kaufoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur erwerben oder einem Dritten Verkaufsoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur einräumen,

wenn die Aktien, die Bestandteil des Aktienindex sind, für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

3. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen und Geschäfte mit Absicherungszweck tätigen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft Geschäfte nach Absatz 2 und 1 innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens im vollen Umfang tätigen.

§ 10 Zinsterminkontrakte sowie Optionsrechte auf Zinsterminkontrakte und Rentenindices und Rentenindex-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Zinsterminkontrakte oder Rentenindex-Terminkontrakte nur veräußern, einem Dritten Kaufoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur einräumen und Verkaufsoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur erwerben, wenn ihnen im Sondervermögen zum Zeitpunkt des Abschlusses Vermögensgegenstände mit Zinsrisiken in der entsprechenden Währung in Höhe der anzurechnenden Werte gegenüberstehen oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Zinsterminkontrakte, Rentenindex-Terminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur erwerben oder Verkaufsoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte einem Dritten nur einräumen, wenn die Vermögensgegenstände, auf die sich der Zinsterminkontrakt bezieht oder die Bestandteil des Rentenindex sind, für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen und Geschäfte mit Absicherungszweck tätigen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft Geschäfte nach Absatz 2 und 1 innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen

vorgegebenen Rahmens im vollen Umfang tätigen.

§ 11 Anzurechnende Werte

1. Die Summe der anzurechnenden Werte
 - a) der Vermögensanlagen nach §§ 2 und 4 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ und § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, die keine in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente sind,
 - b) der Geschäfte nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1, die nicht der Absicherung dienen, und
 - c) der Geschäfte nach § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 darf den Wert des Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Der anzurechnende Wert ist
 - a) bei Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) der nach § 21 Abs. 2 und 3 KAGG maßgebende Wert,
 - b) bei Finanzterminkontrakten der Kontraktwert multipliziert mit dem börsentäglich ermittelten Terminpreis.
3. Der anzurechnende Wert ist bei Optionsrechten der Wert, der sich ergibt, wenn
 - a) bei Optionsrechten, die keine Optionsrechte im Sinne des § 6 Abs. 2 sind, der nach Absatz 2 ermittelte Wert der Wertpapiere oder Finanzterminkontrakte, die Gegenstand des Optionsrechts sind,
 - b) bei Optionsrechten im Sinne des § 6 Abs. 2, der nach Absatz 2 ermittelte und mit dem Differenzbetragsmultiplikator multiplizierte Wert oder Indexstand des Basiswertes mit dem vorzeichenlosen Delta multipliziert wird. Das Delta ist das Verhältnis der Veränderung des Wertes der Option zu einer als nur geringfügig angenommenen Veränderung des Wertes des Optionsgegenstandes.

§ 12 Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte mit Absicherungszweck

1. Die Gesellschaft darf nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rechnung des Sondervermögens Devisenterminkontrakte verkaufen sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisentermin-

kontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten.

2. Eine indirekte Absicherung über eine dritte Währung ist unter Verwendung von Devisenterminkontrakten nur zulässig, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dem gleichen wirtschaftlichen Ergebnis wie bei einer Direktabsicherung entspricht und gegenüber einer Direktabsicherung keine höheren Kosten entstehen.
3. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäftes benötigt werden.
4. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält.

§ 13 Wertpapier-Investmentanteile, Wertpapier-Darlehen, Wertpapier-Pensionsgeschäfte

Die §§ 6 bis 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen.

§ 14 Nicht zulässige Geschäfte

Geschäfte, die folgendes Finanzinstrument zum Gegenstand haben, dürfen nicht abgeschlossen werden:

Swaps (Vereinbarung des Austauschs von Zahlungsverpflichtungen, die auf verschiedene Währungen lauten, auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden oder auf verschiedene Währungen lauten und auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden).

§ 15 Anlageausschuß

Die Auswahl der einzelnen Wertpapiere sowie ihr zeitgerechtes Mischungsverhältnis werden von der Geschäftsführung nach Beratung mit einem sachverständigen, durch den Aufsichtsrat bestellten Anlageausschuß bestimmt.

BANKGUTHABEN UND GELDMARKTPAPIERE

§ 16 Bankguthaben und Geldmarktpapiere

Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben und in Geldmarktpapieren gehalten werden; Bankguthaben und

Geldmarktpapiere können auch auf Fremdwährung lauten. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

§ 17 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

§ 18 Kosten

1. Die monatliche Verwaltungsvergütung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,08 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Neben den genannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilhaber bestimmten Rechenschafts- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Rechenschafts- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlußprüfer der Gesellschaft;

f) Kosten für die Einlösung der Ertrags-scheine;

g) Kosten für die Ertragschein-Bogenerneuerung;

h) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern.

AUSSCHÜTTUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 19 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Wertpapier-Darlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäften
 - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs
 - aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge
 - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs
 - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres gegen Vorlage des aufgerufenen Ertragsscheins bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.



Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Wertpapier-Sondervermögen **HANSAs Secur**, die nur in Verbindung mit den für Wertpapier-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

DEPOTBANK

§ 1 Depotbank

Depotbank ist die VEREINS- UND WESTBANK AG, Hamburg.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 2 Wertpapiere

In das Sondervermögen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Aktien, Genußscheine, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und verzinsliche Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller aufgenommen ohne Festlegung auf bestimmte Branchen. In das Sondervermögen können ferner in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente aufgenommen werden. Sofern diese Wertpapiere Finanzinstrumente sind oder die Wertpapiere Finanzinstrumente enthalten, ist ihr Einsatz nur im Rahmen des § 8 d KAGG in Verbindung mit den §§ 6 bis 12 dieser Bedingungen zulässig.

§ 3 Börsen und organisierte Märkte

Die Gesellschaft darf Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,
- b) sie an einer der nachfolgend aufgeführten Börsen zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen der nachfolgend aufgeführten organisierten Märkte einbezogen sind,

I. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Schweiz	Elektronische Börse Schweiz (EBS)
Slowakei	Bratislava
Tschechien	Prag
Ungarn	Budapest
Polen	Warschau

II. Börsen in außereuropäischen Ländern

Argentinien	Buenos Aires
Australien	ASX (Sydney, Hobart, Melbourne, Perth)
Brasilien	Sao Paulo Rio de Janeiro
Chile	Santiago
China	Hongkong Stock Exchange
Indien	Bombay Calcutta Delhi Madras
Indonesien	Jakarta Stock Exchange
Japan	Tokyo Osaka Nagoya Kyoto Fukuoka Niigata Sapporo Hiroshima
Kanada	Toronto Vancouver Montreal
Korea	Seoul
Malaysia	Kuala Lumpur

Mexiko	Mexiko City
Neuseeland	Wellington Christchurch/Invercargill Auckland
Peru	Lima
Philippinen	Manila
Singapur	Singapur Stock Exchange
Südafrika	Johannesburg
Taiwan	Taipei
Thailand	Bangkok
USA	American Stock Exchange (AMEX) New York Stock Exchange (NYSE) Pacific Stock Exchange Philadelphia Chicago Boston Cincinnati

- c) ihre Zulassung an einer der genannten Börsen zum amtlichen Handel oder ihre Einbeziehung in einen der genannten organisierten Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

§ 4 Nichtnotierte Wertpapiere und Schuldscheindarlehen

Bis zu 10 % des Sondervermögens dürfen insgesamt angelegt werden in

- a) Wertpapieren gemäß § 2, die nicht zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind,
- b) Aktien nach Maßgabe von § 3, Buchstabe c),
- c) Forderungen aus Gelddarlehen, die Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
- dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Bundesland, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,

III. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Japan	Over the Counter Market
Kanada	Over the Counter Market
Korea	Over the Counter Market
Schweiz	Börse Bern
USA	NASDAQ-System Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte wie Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds und Public Direct Participation Programs)

- einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 7 der Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 386 S. 14) die Gewichtung Null bekanntgegeben worden ist,
- sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- anderen Schuldnern, sofern eine der vorgenannten Stellen die Gewährleistung

Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich,

für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat, oder

- Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind.

§ 5 Anlagegrenzen

1. Bei dem Sondervermögen zugeführten Wertpapieren muß es sich überwiegend um Wertpapiere inländischer Aussteller handeln.
2. Das Sondervermögen muß überwiegend aus Wertpapieren inländischer Aussteller und aus auf Euro lautenden Bankguthaben sowie aus auf Euro lautenden Geldmarktpapieren gemäß § 16 bestehen.

§ 6 Finanzinstrumente

1. Die Gesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für Rechnung des Sondervermögens nur folgende Geschäfte tätigen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben:
 - a) einem Dritten gegen Entgelt das Recht einräumen, während einer bestimmten Zeit zu einem von vornherein genannten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme eines Wertpapiers oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, der sich an der Wertentwicklung eines Wertpapiers bemißt (Wertpapier-Optionsrechte), oder solche Optionsrechte erwerben;
 - b) Wertpapier-Terminkontrakte, Terminkontrakte auf einen anerkannten Wertpapierindex oder Zinsterminkontrakte (Finanzterminkontrakte) abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Finanzterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines Finanzterminkontraktes bemißt, einräumen oder erwerben;
 - c) Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines anerkannten Wertpapierindexes bemißt (Wertpapierindex-Optionsrechte), einräumen oder erwerben;
 - d) Devisenterminkontrakte abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen oder eines

Devisenterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes bemißt, einräumen oder erwerben.

2. Optionsrechte im Sinne von Absatz 1, deren Optionsbedingungen das Recht auf Zahlung eines Differenzbetrags einräumen, dürfen nur eingeräumt oder erworben werden, wenn die Optionsbedingungen vorsehen, daß
 - a) der Differenzbetrag zu ermitteln ist als ein Bruchteil, das Einfache oder das Mehrfache (Differenzbetragsmultiplikator) der Differenz zwischen dem
 - (1) Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt und dem Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand oder
 - (2) Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand und dem Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt,

b) bei negativem Differenzbetrag eine Zahlung entfällt. § 7 Notierte und nicht-notierte Finanzinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.
2. Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge getätigt werden.
3. Die in Absatz 2 genannten Geschäfte dürfen mit einem Vertragspartner nur innerhalb der Grenzen des § 8e Abs. 2 KAGG getätigt werden.

§ 8 Wertpapier-Optionsrechte und Wertpapier-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte nur veräußern, Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur einräumen, wenn die den Gegenstand dieser Wertpapier-

Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere in Höhe des anzurechnenden Wertes zum Zeitpunkt des Abschlusses zum Sondervermögen gehören oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.

2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte oder Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur einräumen, wenn die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die für Rechnung des Sondervermögens abgeschlossenen Wertpapier-Terminkontrakte oder getätigten Wertpapier-Optionsgeschäfte sind bei der Berechnung der Anlagegrenzen nach § 8a Abs. 1 KAGG gemäß § 8f Abs. 3 KAGG anzurechnen.
4. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen und Geschäfte mit Absicherungszweck tätigen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft Geschäfte nach Absatz 2 und 1 innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens im vollen Umfang tätigen.

§ 9 Aktienindex-Terminkontrakte, Optionsrechte auf Aktienindices und Optionsrechte auf Aktienindex-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur veräußern, Verkaufsoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur erwerben oder einem Dritten Kaufoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur einräumen, wenn den anzurechnenden Werten im Sondervermögen zum Zeitpunkt des Abschlusses Aktien mit dem gleichen Kurswert gegenüberstehen, deren Emittenten im selben Staat ihren Sitz haben wie die Emittenten der Aktien, die Bestandteil des Aktienindex sind oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Terminkontrakte auf einen Aktienindex und Kaufoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkon-

trakte auf einen Aktienindex nur erwerben oder einem Dritten Verkaufsoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur einräumen, wenn die Aktien, die Bestandteil des Aktienindex sind, für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

3. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen und Geschäfte mit Absicherungszweck tätigen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft Geschäfte nach Absatz 2 und 1 innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens im vollen Umfang tätigen.

§ 10 Zinsterminkontrakte sowie Optionsrechte auf Zinsterminkontrakte und Rentenindices und Rentenindex-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Zinsterminkontrakte oder Rentenindex-Terminkontrakte nur veräußern, einem Dritten Kaufoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur einräumen und Verkaufsoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur erwerben, wenn ihnen im Sondervermögen zum Zeitpunkt des Abschlusses Vermögensgegenstände mit Zinsrisiken in der entsprechenden Währung in Höhe der anzurechnenden Werte gegenüberstehen oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Zinsterminkontrakte, Rentenindex-Terminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur erwerben oder Verkaufsoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte einem Dritten nur einräumen, wenn die Vermögensgegenstände, auf die sich der Zinsterminkontrakt bezieht oder die Bestandteil des Rentenindex sind, für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen und Geschäfte mit Absicherungszweck tätigen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf

die Gesellschaft Geschäfte nach Absatz 2 und 1 innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens im vollen Umfang tätigen.

§ 11 Anzurechnende Werte

1. Die Summe der anzurechnenden Werte
 - a) der Vermögensanlagen nach §§ 2 und 4 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ und § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, die keine in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente sind,
 - b) der Geschäfte nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1, die nicht der Absicherung dienen, und
 - c) der Geschäfte nach § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 darf den Wert des Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Der anzurechnende Wert ist
 - a) bei Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) der nach § 21 Abs. 2 und 3 KAGG maßgebende Wert,
 - b) bei Finanzterminkontrakten der Kontraktwert multipliziert mit dem börsentäglich ermittelten Terminpreis.
3. Der anzurechnende Wert ist bei Optionsrechten der Wert, der sich ergibt, wenn
 - a) bei Optionsrechten, die keine Optionsrechte im Sinne des § 6 Abs. 2 sind, der nach Absatz 2 ermittelte Wert der Wertpapiere oder Finanzterminkontrakte, die Gegenstand des Optionsrechts sind,
 - b) bei Optionsrechten im Sinne des § 6 Abs. 2, der nach Absatz 2 ermittelte und mit dem Differenzbetragsmultiplikator multiplizierte Wert oder Indexstand des Basiswertes mit dem vorzeichenlosen Delta multipliziert wird. Das Delta ist das Verhältnis der Veränderung des Wertes der Option zu einer als nur geringfügig angenommenen Veränderung des Wertes des Optionsgegenstandes.

§ 12 Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte mit Absicherungszweck

1. Die Gesellschaft darf nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rechnung des Sondervermögens Devisenterminkontrakte verkaufen sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten.

2. Eine indirekte Absicherung über eine dritte Währung ist unter Verwendung von Devisenterminkontrakten nur zulässig, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dem gleichen wirtschaftlichen Ergebnis wie bei einer Direktabsicherung entspricht und gegenüber einer Direktabsicherung keine höheren Kosten entstehen.
3. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäftes benötigt werden.
4. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält.

§ 13 Wertpapier-Investmentanteile, Wertpapier-Darlehen, Wertpapier-Pensionsgeschäfte

Die §§ 6 bis 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen.

§ 14 Nicht zulässige Geschäfte

Geschäfte, die folgendes Finanzinstrument zum Gegenstand haben, dürfen nicht abgeschlossen werden:

Swaps (Vereinbarung des Austauschs von Zahlungsverpflichtungen, die auf verschiedene Währungen lauten, auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden oder auf verschiedene Währungen lauten und auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden).

§ 15 Anlageausschuß

Die Auswahl der einzelnen Wertpapiere sowie ihr zeitgerechtes Mischungsverhältnis werden von der Geschäftsführung nach Beratung mit einem sachverständigen, durch den Aufsichtsrat bestellten Anlageausschuß bestimmt.

BANKGUTHABEN UND GELDMARKTPAPIERE

§ 16 Bankguthaben und Geldmarktpapiere

Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben und in Geldmarktpapieren gehalten werden; Bankguthaben und Geldmarktpapiere können in der Grenze von § 5 Abs. 2 auch auf Fremdwährung lauten. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

§ 17 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

§ 18 Kosten

1. Die monatliche Verwaltungsvergütung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,08 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Neben den genannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilhaber bestimmten Rechenschafts- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Rechenschafts- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlußprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Einlösung der Ertragscheine;
 - g) Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;

- h) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern.

AUSSCHÜTTUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 19 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Wertpapier-Darlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäften
 - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs
 - aus Veräußerungsgewinnen und sonstige Erträge
 - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs
 - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres gegen Vorlage des aufgerufenen Ertragsscheins bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.



Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Wertpapier-Sondervermögen **HANSAeuropa**, die nur in Verbindung mit den für Wertpapier-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

DEPOTBANK

§ 1 Depotbank

Depotbank ist die VEREINS- UND WESTBANK AG, Hamburg.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 2 Wertpapiere

In das Sondervermögen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Aktien, Genußscheine, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und verzinsliche Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller aufgenommen ohne Festlegung auf bestimmte Branchen. In das Sondervermögen können ferner in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente aufgenommen werden. Sofern diese Wertpapiere Finanzinstrumente sind oder die Wertpapiere Finanzinstrumente enthalten, ist ihr Einsatz nur im Rahmen des § 8 d KAGG in Verbindung mit den §§ 6 bis 12 dieser Bedingungen zulässig.

§ 3 Börsen und organisierte Märkte

Die Gesellschaft darf Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,
- b) sie an einer der nachfolgend aufgeführten Börsen zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen der nachfolgend aufgeführten organisierten Märkte einbezogen sind,

I. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Schweiz	Elektronische Börse Schweiz (EBS)
Slowakei	Bratislava
Tschechien	Prag
Ungarn	Budapest
Polen	Warschau

II. Börsen in außereuropäischen Ländern

Argentinien	Buenos Aires
Australien	ASX (Sydney, Hobart, Melbourne, Perth)
Brasilien	Sao Paulo Rio de Janeiro
Chile	Santiago
China	Hongkong Stock Exchange
Indien	Bombay Calcutta Delhi Madras
Indonesien	Jakarta Stock Exchange
Japan	Tokyo Osaka Nagoya Kyoto Fukuoka Niigata Sapporo Hiroshima
Kanada	Toronto Vancouver Montreal
Korea	Seoul
Malaysia	Kuala Lumpur
Mexiko	Mexiko City

Neuseeland	Wellington Christchurch/Invercargill Auckland
Peru	Lima
Philippinen	Manila
Singapur	Singapur Stock Exchange
Südafrika	Johannesburg
Taiwan	Taipei
Thailand	Bangkok
USA	American Stock Exchange (AMEX) New York Stock Exchange (NYSE) Pacific Stock Exchange Philadelphia Chicago Boston Cincinnati

Einbeziehung in einen der genannten organisierten Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

§ 4 Nichtnotierte Wertpapiere und Schuldscheindarlehen

Bis zu 10 % des Sondervermögens dürfen insgesamt angelegt werden in

- Wertpapieren gemäß § 2, die nicht zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind,
- Aktien nach Maßgabe von § 3, Buchstabe c),
- Forderungen aus Gelddarlehen, die Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
 - dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Bundesland, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,

III. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Japan	Over the Counter Market
Kanada	Over the Counter Market
Korea	Over the Counter Market
Schweiz	Börse Bern
USA	NASDAQ-System Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte wie Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds und Public Direct Participation Programs)

- einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 7 der Richtlinie 89/647/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 386 S. 14) die Gewichtung Null bekanntgegeben worden ist,
- sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- anderen Schuldnern, sofern eine der vorgenannten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat, oder

Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich,

- ihre Zulassung an einer der genannten Börsen zum amtlichen Handel oder ihre

- Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind.

§ 5 Anlagegrenzen

1. Der Bestand der dem Sondervermögen zugeführten Wertpapiere und Schuldscheindarlehen muß sich insgesamt zu mindestens 75 % aus solchen europäischer Aussteller bzw. Schuldner zusammensetzen.

§ 6 Finanzinstrumente

1. Die Gesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für Rechnung des Sondervermögens nur folgende Geschäfte tätigen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben:

- a) einem Dritten gegen Entgelt das Recht einräumen, während einer bestimmten Zeit zu einem von vornherein genannten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme eines Wertpapiers oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, der sich an der Wertentwicklung eines Wertpapiers bemißt (Wertpapier-Optionsrechte), oder solche Optionsrechte erwerben;

- b) Wertpapier-Terminkontrakte, Terminkontrakte auf einen anerkannten Wertpapierindex oder Zinsterminkontrakte (Finanzterminkontrakte) abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Finanzterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines Finanzterminkontraktes bemißt, einräumen oder erwerben;

- c) Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines anerkannten Wertpapierindexes bemißt (Wertpapierindex-Optionsrechte), einräumen oder erwerben;

- d) Devisenterminkontrakte abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes bemißt, einräumen oder erwerben.

2. Optionsrechte im Sinne von Absatz 1, deren Optionsbedingungen das Recht auf

Zahlung eines Differenzbetrags einräumen, dürfen nur eingeräumt oder erworben werden, wenn die Optionsbedingungen vorsehen, daß

- a) der Differenzbetrag zu ermitteln ist als ein Bruchteil, das Einfache oder das Mehrfache (Differenzbetragsmultiplikator) der Differenz zwischen dem
 - (1) Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt und dem Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand oder
 - (2) Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand und dem Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt,

- b) bei negativem Differenzbetrag eine Zahlung entfällt. § 7 Notierte und nicht-notierte Finanzinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

2. Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge getätigt werden.

3. Die in Absatz 2 genannten Geschäfte dürfen mit einem Vertragspartner nur innerhalb der Grenzen des § 8e Abs. 2 KAGG getätigt werden.

§ 8 Wertpapier-Optionsrechte und Wertpapier-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte nur veräußern, Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur einräumen, wenn die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere in Höhe des anzurechnenden Wertes zum Zeitpunkt des Abschlusses zum Sondervermögen gehören oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.

2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte oder Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur einräumen, wenn die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die für Rechnung des Sondervermögens abgeschlossenen Wertpapier-Terminkontrakte oder getätigten Wertpapier-Optionsgeschäfte sind bei der Berechnung der Anlagegrenzen nach § 8a Abs. 1 KAGG gemäß § 8f Abs. 3 KAGG anzurechnen.
4. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen und Geschäfte mit Absicherungszweck tätigen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft Geschäfte nach Absatz 2 und 1 innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens im vollen Umfang tätigen.

§ 9 Aktienindex-Terminkontrakte, Optionsrechte auf Aktienindices und Optionsrechte auf Aktienindex-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur veräußern, Verkaufsoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur erwerben oder einem Dritten Kaufoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur einräumen, wenn den anzurechnenden Werten im Sondervermögen zum Zeitpunkt des Abschlusses Aktien mit dem gleichen Kurswert gegenüberstehen, deren Emittenten im selben Staat ihren Sitz haben wie die Emittenten der Aktien, die Bestandteil des Aktienindex sind oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Terminkontrakte auf einen Aktienindex und Kaufoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur erwerben oder einem Dritten Verkaufsoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur einräumen, wenn die Aktien, die Bestandteil des Aktien-

index sind, für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

3. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen und Geschäfte mit Absicherungszweck tätigen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft Geschäfte nach Absatz 2 und 1 innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens im vollen Umfang tätigen.

§ 10 Zinsterminkontrakte sowie Optionsrechte auf Zinsterminkontrakte und Rentenindices und Rentenindex-Terminkontrakte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Zinsterminkontrakte oder Rentenindex-Terminkontrakte nur veräußern, einem Dritten Kaufoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur einräumen und Verkaufsoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur erwerben, wenn ihnen im Sondervermögen zum Zeitpunkt des Abschlusses Vermögensgegenstände mit Zinsrisiken in der entsprechenden Währung in Höhe der anzurechnenden Werte gegenüberstehen oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Zinsterminkontrakte, Rentenindex-Terminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte nur erwerben oder Verkaufsoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindices oder Rentenindex-Terminkontrakte einem Dritten nur einräumen, wenn die Vermögensgegenstände, auf die sich der Zinsterminkontrakt bezieht oder die Bestandteil des Rentenindex sind, für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen und Geschäfte mit Absicherungszweck tätigen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält. Ohne Absicherungszweck darf die Gesellschaft Geschäfte nach Absatz 2 und 1 innerhalb des durch die gesetzlichen und vertraglichen Grenzen vorgegebenen Rahmens im vollen Umfang tätigen.

§ 11 Anzurechnende Werte

1. Die Summe der anzurechnenden Werte
 - a) der Vermögensanlagen nach §§ 2 und 4 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ und § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, die keine in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente sind,
 - b) der Geschäfte nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1, die nicht der Absicherung dienen, und
 - c) der Geschäfte nach § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 darf den Wert des Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Der anzurechnende Wert ist
 - a) bei Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) der nach § 21 Abs. 2 und 3 KAGG maßgebende Wert,
 - b) bei Finanzterminkontrakten der Kontraktwert multipliziert mit dem börsentäglich ermittelten Terminpreis.
3. Der anzurechnende Wert ist bei Optionsrechten der Wert, der sich ergibt, wenn
 - a) bei Optionsrechten, die keine Optionsrechte im Sinne des § 6 Abs. 2 sind, der nach Absatz 2 ermittelte Wert der Wertpapiere oder Finanzterminkontrakte, die Gegenstand des Optionsrechts sind,
 - b) bei Optionsrechten im Sinne des § 6 Abs. 2, der nach Absatz 2 ermittelte und mit dem Differenzbetragsmultiplikator multiplizierte Wert oder Indexstand des Basiswertes mit dem vorzeichenlosen Delta multipliziert wird. Das Delta ist das Verhältnis der Veränderung des Wertes der Option zu einer als nur geringfügig angenommenen Veränderung des Wertes des Optionsgegenstandes.

§ 12 Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte mit Absicherungszweck

1. Die Gesellschaft darf nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rechnung des Sondervermögens Devisenterminkontrakte verkaufen sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten.

2. Eine indirekte Absicherung über eine dritte Währung ist unter Verwendung von Devisenterminkontrakten nur zulässig, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dem gleichen wirtschaftlichen Ergebnis wie bei einer Direktabsicherung entspricht und gegenüber einer Direktabsicherung keine höheren Kosten entstehen.
3. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäftes benötigt werden.
4. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält.

§ 13 Wertpapier-Investmentanteile, Wertpapier-Darlehen, Wertpapier-Pensionsgeschäfte

Die §§ 6 bis 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen.

§ 14 Nicht zulässige Geschäfte

Geschäfte, die folgendes Finanzinstrument zum Gegenstand haben, dürfen nicht abgeschlossen werden:

Swaps (Vereinbarung des Austauschs von Zahlungsverpflichtungen, die auf verschiedene Währungen lauten, auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden oder auf verschiedene Währungen lauten und auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden).

§ 15 Anlageausschuß

Die Auswahl der einzelnen Wertpapiere sowie ihr zeitgerechtes Mischungsverhältnis werden von der Geschäftsführung nach Beratung mit einem sachverständigen, durch den Aufsichtsrat bestellten Anlageausschuß bestimmt.

BANKGUTHABEN UND GELDMARKTPAPIERE

§ 16 Bankguthaben und Geldmarktpapiere

Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben und in Geldmarktpapieren gehalten werden; Bankguthaben und Geldmarktpapiere können auch auf Fremdwährung lauten, wobei insgesamt mindestens 75 % des Bestandes an Bankguthaben und

Geldmarktpapieren auf eine europäische Währung lauten müssen. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

§ 17 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt 6 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

§ 18 Kosten

1. Die monatliche Verwaltungsvergütung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,09 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Neben den genannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Rechenschafts- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Rechenschafts- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;

- f) Kosten für die Einlösung der Ertrags-scheine;
- g) Kosten für die Ertragsschein-Bogen-erneuerung;
- h) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern.

AUSSCHÜTTUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 19 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Wertpapier-Darlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäften
 - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs
 - aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge
 - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs
 - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres gegen Vorlage des aufgerufenen Ertragsscheins bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.



Kapitalanlagegesellschaft, Depotbank und Gremien

HANSAINVEST

Hanseatische Investment-GmbH

Postfach 10 29 23
20020 Hamburg
Schauenburgerstraße 35
20095 Hamburg
Telefon 040/300 57- 0
Telefax 040/300 57-142
Internet: www.hansainvest.de
E-mail: info@hansainvest.de

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:
DM 20.000.000,-
Haftendes Eigenkapital:
DM 20.266.300,-
(Stand 31.12.1998)

Gesellschafter:

IDUNA Allgemeine Versicherung AG, Hamburg
IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG
für Handwerk, Handel und Gewerbe, Hamburg

Depotbank:

VEREINS- UND WESTBANK AG,
Hamburg
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:
DM 270.000.000,-
Haftendes Eigenkapital:
DM 2.207.798.000,-
(Stand 31.12.1998)

Einzahlungen:

CONRAD HINRICH DONNER BANK AG,
Hamburg
BLZ 200 303 00
Konto-Nr. 2075008

VEREINS- UND WESTBANK AG, Hamburg
BLZ 200 300 00
Konto-Nr. 791178

Aufsichtsrat:

Günter Kutz (Vorsitzender),
Vorstandsvorsitzender der
IDUNA NOVA-Versicherungen

Udo Bandow (stellvertretender Vorsitzender),
Aufsichtsratsmitglied der
VEREINS- UND WESTBANK AG

Klaus Hackert,
Präsident der Handwerkskammer Heilbronn

Horst Kissel,
Vorstandsmitglied DEUTSCHE POST AG

Martin Schröder,
Vorstandsmitglied der IDUNA NOVA-
Versicherungen

Kurt Sidow,
Präses der Handwerkskammer Bremen

Egon Vorwälder,
Direktor der VEREINS- UND WESTBANK AG

Holger Wenzel,
Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes
des Deutschen Einzelhandels

Wolfgang Werner,
Generaldirektor i.R. MÜNCHENER VEREIN
Versicherungsgruppe

Wirtschaftsprüfer:

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungs-
gesellschaft, Hamburg

Geschäftsführung:

Uwe Hagge

Gerhard Lenschow (zugleich Verwaltungsrats-
mitglied der HANSA-NORD-LUX Management-
gesellschaft)

Joachim A. Walter



HANSAINVEST.
Ihr Kapital.
Unsere Kompetenz.
Ihr Anlageerfolg.